

Tirol vernetzt

Der Breitbandausbau im Land schreitet zugüg voran. Auch in den Sommermonaten wurde fieberhaft gearbeitet. Die TIROLER GEMEINDEZEITUNG machte unter anderem einen Lokalausweis im Zillertal. *Seiten 5/6*



Foto: Breonix/Chris Walch

Ausgabe 9/10 2016

Besuchen Sie uns
auch im Internet!
www.gemeindeverband-tirol.at

Telefon: 0512/
587130

Anschrift:
Adamgasse 7a
6020 Innsbruck

„Sponsoring Post“
Verlagspostamt
6020 Innsbruck
GZ 02Z030434 S

Aus dem Inhalt

- | | |
|---|-------|
| ■ Die Meinung des Präsidenten | 2/3 |
| ■ Gebarungsprüfung durch Landesrechnungshof | 10-12 |
| ■ Wichtige Reformen des Landes | 20/21 |
| ■ Was macht der Gemeindebund in Brüssel? | 22/23 |
| ■ Praxisorientiertes Zeitmanagement | 30 |
| ■ Mobile Drogenprävention in der Gemeinde | 31 |
| ■ Aktuelles aus der Geschäftsstelle | 40-42 |

Die Meinung des Präsidenten

Liebe Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, geschätzte Leser

Vom Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz, der EU-konformen Reparatur des sog. „Vorrückungsstichtages“ im Dienstrecht der Gemeinde(-verbands)bediensteten, über das Bau- und Raumordnungsrecht, bis hin zum Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996, wurden in der letzten Sitzung des Tiroler Landtages weitreichende gesetzliche Änderungen beschlossen. Da diese Änderungen in erster Linie den Aufgabenbereich der Kommunen betreffen, war der Tiroler Gemeindeverband in gewohnter Weise auch in den Gesetzwerdungsprozess eingebunden. Dies in erster Linie dadurch, als im Rahmen der Begutachtungsverfahren, Stellungnahmen zu den übermittelten Gesetzesentwürfen abgegeben werden konnten. Als Interessensvertretung für die Tiroler Gemeinden hat der Tiroler Gemeindeverband von diesem Recht zur Stellungnahme regen Gebrauch gemacht. Darüber hinaus wurden in zahlreichen Gesprächen auf politischer und beamteter Ebene, die kommunalen Interessen entsprechend artikuliert. Leider hat der Landesgesetzgeber dabei – auch in gewohnter Weise – nicht sämtliche Anregungen und Wünsche der kommunalen Interessensvertretung berücksichtigt. In einzelnen Materiegesetzen wurden auf unsere Stellungnahme hin jedoch Vereinfachungen erzielt, bzw. konnten die ein oder anderen (finanziellen) Mehrbelastungen erfolgreich abgewehrt werden.

Die wesentlichen Inhalte der beschlossenen Gesetzesnovellen können in dieser Ausgabe der Tiroler Gemeindezeitung ab Seite 16 bis 18 sowie 20/21 nachgelesen werden. Mein Dank gilt an dieser Stelle Herrn LR Mag. Johannes Tratter und den zuständigen Beamten in den Fachabteilungen des Amtes der Tiroler Landesregierung für die zusammenfassende Darstellung sowie für die Durchführung der bereits angekündigten bezirksweisen Schulungs- und Informationsveranstaltungen zu den Themen Dienstrecht, Baurecht und Raumordnungsrecht.

Auch auf Bundesebene gilt es zahlreiche „Aufgabenfelder“ zu bearbeiten. Die aktuell geführten Verhandlungen zum Finanzausgleich 2017 nehmen nunmehr eine zentrale Rolle ein. Da der Bund seinen prozentuellen Anteil an den FAG-Einnahmen nicht schmälern will und gleichzeitig ja auch die Abgabenquote in Österreich nicht weiter ansteigen soll, ist mit „Zugeständnissen“ des Bundes jedenfalls nicht zu rechnen. Vielmehr wird aktuell diskutiert, dass das derzeit geltende System der Abgabenverteilung künftig generell „auf den Kopf gestellt“ werden soll. Von Seiten des „Westens“ ist jedenfalls ein zweistufiger Finanzausgleich als Gegenpositionierung zu den Zentralisierungstendenzen des Bundes einzufordern. Es müssen für die Länder und Gemeinden die länderweisen Anteile im Ausmaß der derzeitigen Anteile festgelegt werden. Aufgabenorientierte Aufteilungsparameter sollen dann bei der Unterverteilung auf Landesebene Anwendung finden.

Weitere essentielle Forderungen seitens des Österreichischen Gemeindebundes an die Finanzausgleichspartner betreffen:

- die Abgeltung der aufgrund der laufenden Aufgabenübertragung den Kommunen entstehenden Kosten („grauer Finanzausgleich“);
- die Abschaffung oder zumindest Abflachung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels;
- den Erhalt der gemeindeeigenen Steuern einschließlich einer Grundsteuerreform;
- die langfristige Sicherstellung der Mittel für den Pflegefonds, für die Siedlungswasserwirtschaft sowie die entsprechende Dotierung für den raschen Breitbandausbau.

Um nur eines von vielen die Gemeinden betreffenden Themen im Zusammenhang mit den Verhandlungen zum Finanzausgleich 2017 zu erwähnen, wurde zuletzt das Thema „Freigabe des Kommunal-

„In zahlreichen Gesprächen auf politischer und beamteter Ebene wurden die kommunalen Interessen entsprechend artikuliert.“

steuersatzes zwischen 2 und 4 Prozent“ angesprochen. Jede Gemeinde soll so selbst entscheiden können, in welcher Höhe Kommunalsteuer eingehoben wird. Hintergrund für diesen Vorschlag ist, dass gerade in den östlichen Bundesländern zahlreiche Gemeinden ihre Einnahmen an Kommunalsteuer in hohem Ausmaß in Form von Wirtschaftsförderungen an die Unternehmen zurückgeben. Damit würde die angesprochene Untergrenze von 2 % oft höhere Einnahmen bringen, als die bisherigen 3% abzüglich der angesprochenen Wirtschaftsförderungen. Ich halte nicht nur diese im Osten etablierte Form von „Wirtschaftsförderungen“, sondern auch die gesetzliche Verankerung eines Korridors zwischen 2 und 4 Prozent für gefährlich. Wird die Kommunalsteuer – unter welchem Titel auch immer – per se an die Unternehmen zurückerstattet, könnte der irrige Eindruck entstehen, dass die Gemeinden auf diese Mittel nicht angewiesen sind. Der Bund könnte so selbst auf die Idee kommen, den Kommunalsteuersatz abzusenken um dann diese Maßnahme als eigene „Wirtschaftsförderungs- oder Lohnnebenkostensenkungsmaßnahme“ zu verkaufen. Nicht nur die genannten Wirtschaftsförderungen, sondern auch ein entsprechender Korridor zwischen 2 und 4 Prozent birgt zudem die Gefahr, dass unter den Gemeinden ein Wettbewerb zur Begünstigung von Unternehmensansiedelungen ausgelöst wird. Dieser Wettbewerb würde im Ergebnis wiederum allen Gemeinden schaden.

Allein dieses Beispiel zeigt, dass Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes



Foto: Julia Moll

stets mit Bedacht vorzunehmen sind. Politische „Schnellschüsse“ sind hier nicht angebracht. Aufgrund der unterschiedlichen Interessen der Verhandlungspartner erwartet uns jedenfalls ein spannender Herbst mit einigen sachlichen Auseinandersetzungen,

meint Euer
Ernst Schöpf

„Wird die Kommunalsteuer per se an die Unternehmen zurückerstattet, könnte der irrige Eindruck entstehen, dass die Gemeinden auf diese Mittel nicht angewiesen sind.“

Tiroler Gemeindeverband
im Internet

www.gemeindeverband-tirol.at

Mit einem umfassenden
Servicebereich

Tel. 05 12 - 58 71 30

E-Mail:

tiroler@gemeindeverband-tirol.at

HYDRANTENSERVICE – eine Pflicht für Gemeinden



Die Feuerwehr rückt mitten im Winter zu einem Notfall aus. Ein Wohnhaus steht im Vollbrand und es besteht akute Gefahr, dass der Brand auf das Nachbargebäude übergreift. Die Einsatzkräfte beginnen hektisch mit dem Verlegen der Löschleitungen und schließen diese an drei nahen Hydranten an. Doch plötzlich stellt man fest: Ein Hydrant lässt sich nicht öffnen, weil er abgefroren ist. Und bei den anderen Anschlüssen ist der Wasserdruck zu niedrig. Die Wassermenge ist viel zu gering...

Dieses Beispiel zeigt die dramatischen Auswirkungen, die eine nachlässige Wartung von Hydranten und damit der Löschwasserversorgung haben kann. Es gehört zu den zentralen Pflichten einer Gemeinde, eine technisch einwandfreie Wasserversorgung zu gewährleisten. Einerseits ist die Bevölkerung gewohnt, das beste Trinkwasser (Qualität) geliefert zu bekommen, andererseits wird mit dem gleichen Netz

Hinter dem Begriff Hydrantenservice steckt eine wesentliche Aufgabe für Gemeinden, um die Löschwasserversorgung bei Notfällen sicherzustellen. Die ALPE Kommunal- und Umwelttechnik unterstützt Kommunen bei dieser wichtigen Leistung.

genügend Löschwasser (Quantität) zur Verfügung gestellt. Beeinträchtigungen dieses Systems passieren meist unerwartet und zu einem ungünstigen Zeitpunkt. Das ist nicht nur ärgerlich, sondern auch gefährlich!

Im Schadensfall gilt Beweislastumkehr. Das heißt, die Gemeinde muss anhand von Protokollen beweisen, dass die Serviceintervalle eingehalten und die notwendigen Wartungen durchgeführt wurden.

Wie kann sich eine Gemeinde oder ein Wasserversorger gegen kritische Situationen, wie eingangs erwähnt, absichern?

Der Fachbegriff heißt „Hydrantenservice“. Die ALPE Kommunal- und Umwelttechnik zusammen mit der vonRoll hydro in Stams hilft Gemeinden und Stadtwerken, diese Verantwortung zu organisieren und sorgt für eine ordnungsgemäße und verlässliche Wartung des Hydrantennetzes. Dazu gehört dessen Wartung alle zwei Jahre sowie die Überprüfung der Löschwasserversorgung einer Kommune. Unterschiedlichste Normen und Verordnungen beschreiben diese technische Aufgabe. Die wichtigsten Bestimmungen in diesem Zusammenhang finden sich in der ÖNORM B2539 - ÖVGW Richtlinie W59 - Technische Überwachung von Trinkwasserversorgungsanlagen sowie in den „technischen Richtlinien vorbeugender Brandschutz“ des Bundes-

feuerwehrverbands und auch in der Tiroler Feuerpolizeiordnung. All diese Bestimmungen beschreiben eine technische Überprüfung der „baulichen Anlage“. Die Liste reicht dabei vom Wasserdruck über die mögliche Wassermenge bis hin zur Leichtigängigkeit des Hydrantenschiebers. Ergänzend werden auch Dichtheit und der allgemeine Zustand festgehalten. Aus diesen Daten erstellt die Gemeinde einen Netzplan, der neben den Löschwassermengen auch die verpflichtenden Löschwasserraten (mindestens 800 Liter pro Minute; Zeitdauer mindestens eine Stunde und mehr) definiert.



**„Hydranten, die im Ernstfall nicht funktionieren, können Schadensersatzforderungen an die Gemeinde nach sich ziehen.“
Rechtsanwalt
Dr. Günther Riess**

Im Rahmen des Hydrantenservices werden der Gemeinde unter anderem Servicevorschläge gereiht nach Wichtigkeit unterbreitet sowie Wartungsarbeiten durchgeführt. Der erstellte Netzplan kann in weiterer Folge an die Feuerwehr übergeben werden, die daraus Löschwasserraten bzw. -mengen ablesen und taktische Entscheidungen zur Brandbekämpfung ableiten kann.



ALPE Kommunal- u. Umwelttechnik GmbH & Co. KG
5422 Stams, Auweg 3 • Tel.: +43 5263 / 51110 0
office@alpe-tirol.com • www.alpe-tirol.com



Hydranten- & Armaturenservice
Zweigniederlassung: 6422 Stams, Auweg 3
Tel.: +43 5263 / 51585 • info@vonrollhydro.at

Bgm. Jäger: „Planungsverbände brauchen mehr Kompetenzen“

Als Nachfolger des heutigen Landeshauptmann-Stellvertreters Josef Geisler ist Bürgermeister Hansjörg Jäger aus Ried seit 2013 Obmann des Planungsverbandes Zillertal, der für nicht weniger als 25 Gemeinden tätig ist. Angefangen von der überörtlichen Raumordnung über die Strategieplanung für das gesamte Tal bis hin zur laufenden Realisierung des Breitbandinternets hinterlässt der Verband seine Spuren. Jäger wünscht sich für diesen freilich deutlich mehr Kompetenzen.



Foto: Peter Leitner

Die Arbeiten am Breitbandausbau schreiten derzeit auf Initiative des Planungsverbandes Zillertal zügig voran.

Für Jäger steht die Wichtigkeit des Planungsverbandes außer Diskussion. Unter anderem wurde in der Vergangenheit über diesen auch eine gewisse Lenkung bei der Bettenentwicklung im gesamten Zillertal vorgenommen.

Aktuell eines der wesentlichsten Themen ist der Breitbandausbau, der unter der Leitung der Geschäftsführerin des Planungsverbandes, Thekla Hauser, vorangetrieben wird. Das Projekt ist 2014 mit der Planung angelaufen. Gestartet wurde in den Bereichen Fügen/Fügenberg, Mayrhofen/Tux, Aschau-Erlach/Rohrberg

sowie Mayrhofen/Brandberg. Über den Planungsverband werden die Zuleitungen bis zum so genannten Übergabepunkt errichtet. In 15 bis 20 Jahren soll so das ganze Tal mit Breitband-Internet erschlossen sein.

Hauser: „Wir gehen davon aus, dass der gesamte Backbone vom Inntal bis nach Tux spätestens im kommenden Jahr fertiggestellt wird.“ Und Bürgermeister Jäger ergänzt: „Die Gemeinden sollen bis zum Jahr 2030 ihre Ortsnetze soweit ausbauen, dass eine flächendeckende Versorgung gegeben ist.“



Foto: Land Tirol/Frischauf

Hansjörg Jäger
Bürgermeister
von Ried im Zillertal

Gemeindeamt
Großriedstraße 4
6273 Ried im Zillertal

Tel. 05283 2350 13
Fax: 05283 2350 15

E-Mail:
gemeinde@ried-zillertal.
tirol.gv.at

Internet:
www.ried-zillertal.
tirol.gv.at

Tiroler Gemeindeverband im Internet:

www.gemeindeverband-tirol.at

Auffallend ist, dass mit den Arbeiten eher an der Peripherie begonnen wurde, was laut Hauser aber einen ganz einfachen Grund hat. Während eine eigene Versorgungsachse aufgebaut wird, nützt der Planungsverband nämlich in der Zwischenzeit jene der Zillertalbahn.

„Kommunikation wird immer wichtiger. Deshalb ist es uns ein großes Anliegen, dass wir beim Ausbau des Breitbandausbaus rasche Fortschritte erzielen“, sagt Jäger. Um überhaupt mit den Arbeiten beginnen zu können, war zunächst im Jahr 2015 eine Gesetzesnovelle nötig. „Dementsprechend haben wir auch mit der Vergabe der Arbeiten bis in Kraft treten des

neuen Gesetzes am 2. Juli 2015 gewartet“, erklärt der Gemeindechef.

Trotz der erfolgten Novelle bleibe der Planungsverband in seiner Tätigkeit aber eingeschränkt. „Das kann nicht im Sinne des Erfinders sein. Ich wünsche mir ganz klar, dass die einzelnen Verbände massiv gestärkt werden und so deren Tätigkeitsfeld erweitert werden kann“, erhebt Jäger deutliche Forderungen in Richtung Land.

Jäger weiter: „In der heutigen Zeit geht es nur noch gemeinsam. Planungsverbände sind deshalb eine erstklassige Einrichtung. Das sollten auch die höchsten Stellen erkennen und die nötigen Kompetenzen einräumen.“

Peter Leitner



Foto: Planungsverband

Thekla Hauser
Geschäftsführerin
Planungsverband
Zillertal

Kirchweg 3
6273 Ried im Zillertal

Tel. & Fax 05283 20140

E-Mail:
info@planungsverband-
zillertal.at

Internet:
www.planungsverband-
zillertal.at

„Zweite Ausschreibung für die Leerrohrförderung bringt Millionen für unsere Gemeinden“

Das Infrastrukturministerium hat die zweite Ausschreibung zur Leerrohrförderung aufgelegt, die vom Land Tirol kofinanziert wird: Vom Förderbudget in der Höhe von 60 Millionen Euro sind zehn Prozent für Tirol reserviert. Die Förderquote beträgt 50 Prozent. Das Land Tirol steuert weitere 25 Prozent bei. Förderbar sind primär Gemeinden und Gemeindeverbände. Bis zum Jahr 2018 investiert das Land Tirol insgesamt 50 Millionen Euro an Landesförderungen in den Breitbandausbau.

„Der Breitbandausbau in den Tiroler Gemeinden läuft auch im Sommer zügig weiter. Ziel des Leerverrohrungsprogramms ist es, im Zuge der Erneuerung von Energie-, Wasser- und Fernwärmeleitungen oder anderweitiger Tiefbauarbeiten gleich die Voraussetzungen für Breitbandnetze zu schaffen und dadurch die Unannehmlichkeiten durch Bautätigkeiten im Verkehrsbereich und die Baukosten zu reduzieren“, erklärt Wirtschaftslandesrätin Patrizia Zoller-Frischauf.

„Schnelles Internet stellt eine Grundlage zum Wirtschaften bis in die entferntesten Talregionen dar und ist die beste Investition gegen eine sonst drohende Abwanderung. Auch der Tourismus ist heute mehr denn je vom Zugang zum digitalen Markt abhängig.“



Foto: Land Tirol

LR Patrizia Zoller-Frischauf: „Derzeit können bereits 214.000 Tirolerinnen und Tiroler im ländlichen Raum mit ultraschnellem Internet versorgt werden.“

Primär sind Gemeinden und Gemeindeverbände förderbar. Die Einreichfrist der zweiten Ausschreibung endete mit 30. September 2016. Der Förderbetrag beläuft sich auf mindestens 10.000 Euro pro Projekt und maximal 500.000 Euro pro vom Projekt betroffenen Gemeindegebiet.

„Derzeit können bereits 214.000 Tirolerinnen und Tiroler im ländlichen Raum mit ultraschnellem Internet versorgt werden. Wir wollen mit der Breitbandoffensive einen besonderen Standortvorteil für die Bevölkerung und die Wirtschaft sicherstellen“, betont LRⁱⁿ Zoller-Frischauf.

Vom Kirchturmdenken zur erfolgreichen Kooperation zwischen Gemeinden

Nicht nur Gemeinden selbst investieren für ihre Bürgerinnen und Bürger, sondern auch die von ihnen gebildeten Gemeindeverbände leisten viel für die Bevölkerung durch die Zusammenarbeit unter Nachbargemeinden. Der Abwasserverband Stams und Umgebung zeigt seit beinahe 40 Jahren, wie eine Kooperation zwischen Gemeinden gelingen kann.



Foto: Abwasserverband Stams und Umg.

Dass Gemeinden zum Beispiel in den Bereichen Abwasserentsorgung, Trinkwasserversorgung, Abfallwirtschaft oder im Sozial- und Bildungsbereich zusammenarbeiten, ist nichts Neues. „Eine Zusammenarbeit zwischen Gemeinden lohnt sich immer, wenn sie Vorteile für die Bevölkerung bringt, notwendig und sinnvoll ist“, so Franz Gallop, Bürgermeister der Gemeinde Stams und Obmann des Abwasserverbandes Stams und Umgebung. Die Formen, Möglichkeiten und Rahmenbedingungen einer interkommunalen Kooperation haben sich in den vergangenen Jahrzehnten aber geändert. „Gerade der steigende Kostendruck in Gemeinden ist oft ausschlaggebend, eine neue Kooperation zu wagen“, bestätigt Alexander Smith, Experte der Raiffeisen Kommunal-Betreuung, der schon unzählige Investitionsprojekte von Gemeinden und Gemeindeverbänden begleitet hat.

An einem Strang ziehen

Seit fast 40 Jahren arbeiten die Gemeinden Mieming, Mötztal, Obsteig, Silz und Stams erfolgreich zusammen, um eine effizientere Abwasserentsorgung zu ermöglichen. 1998 wurde der Verband um die Gemeinden Haiming und Roppen erweitert. Heute betreibt der Abwasserverband Stams und Umgebung die Kläranlage für die Gemeinden im Verbandsgebiet.

Um den Gasanfall des Faulturmes auf der Verbandskläranlage auch in Zukunft optimal ausnutzen zu können, wurden im September die zwei veralteten Blockheizkraftwerke durch eine größere Anlage mit einer Leistung von 75 kW ersetzt. Dazu waren weitere Umbauarbeiten, wie die Anbindung an das bestehende Faulgas- und Heizungssystem, der Abbau der alten Anlage, die Adaptierung der bestehenden Fundamente und der Umbau bzw. die Neuerrichtung von Rohrleitungen, nötig.

Zusammenarbeit auf Augenhöhe

So eine Kooperation über die Gemeindegrenzen hinaus braucht eine Zusammenarbeit auf Augenhöhe. Fundiertes Fachwissen, akribische Planung, Weitsicht, Mut, Vertrauen und Leidenschaft aller Beteiligten sind dabei das Um und Auf – aber nicht nur unter den Verantwortlichen der Gemeinden, sondern auch bei ausführenden Firmen und dem Finanzierungspartner.

Der Abwasserverband Stams und Umgebung setzte bei diesem Projekt auf die Expertise von Raiffeisen. „Wenn so viele Gemeinden zusammenarbeiten, muss auch die Finanzierung für alle Mitglieder passen. Und das sichert Raiffeisen als bewährter Partner der Tiroler Gemeinden und Gemeindeverbände zu“, erklärt Raiffeisen-Experte Alexander Smith. *pr*



Foto: Forcher/Raiffeisen

Raiffeisen-Experte Mag. Dr. Alexander Smith

(Raiffeisen Kommunalbetreuung Tirol) beantwortet Ihre Fragen und bespricht Ihr Vorhaben auch gerne persönlich mit Ihnen. Für Sie erreichbar unter der Telefonnummer 0512 5305-13608 oder per E-Mail an alexander.smith@rlb-tirol.at.

Gemeinden und Energieabgabenvergütung

Neue Entwicklungen durch aktuelle Rechtsprechung



Foto: fotowerk.at/Aichner

Mag. Dr. Helmut Schuchter
Steuerberater

Burgenlandstraße 39
6020 Innsbruck

Tel. 0676 615 69 65

E-Mail:
steuerberater@schuchter.at

Internet:
www.stauder-schuchter-kempf.at

Es gibt neue Entwicklungen zur Vergütung der Abgaben auf elektrische Energie, Erdgas, Kohle, Mineralöl und Flüssiggas. Zum Jahresende 2010 wurde das Energieabgabenvergütungsgesetz geändert¹ und damit konnten seit Februar 2011 nur Betriebe, deren Schwerpunkt in der Herstellung körperlicher Wirtschaftsgüter besteht, diese Rückvergütung beantragen. Im Juli 2016 hatte der Europäische Gerichtshof entschieden², dass die österreichische Gesetzesänderung, womit die Energieabgabenrückvergütung auf Produktionsbetriebe eingeschränkt wurde, fehlerhaft bei der EU-Kommission angemeldet wurde. Dieser Mangel hat bis Ende 2014 bestanden.

Offen war, welche Auswirkungen dieses Urteil auf alle anderen Betriebe haben wird. Nun hat das Bundesfinanzgericht am 3.8.2016 entschieden³, dass in unionsrechtskonformen Auslegung davon auszugehen sei, dass infolge fehlender EU-Genehmigung die einschränkende Gesetzesänderung noch nicht in Kraft getreten ist und die Energieabgabenrückvergütung damit allen Unternehmen weiterhin zusteht. Gesichert ist dies aber noch nicht, weil das Finanzministerium beim Verwaltungsgerichtshof Revision einlegen und einwenden wird, dass das Urteil des Europäischen Gerichtshof anders zu interpretieren sei; bis wann eine Entscheidung diesbezüglich vorliegt, lässt sich nicht abschätzen.

Trotz der noch ausstehenden Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes sollte geprüft werden, ob für die Jahre 2011 bis 2014 Abgabenvergütungsanträge bis zum Ablauf der Antragsfrist gestellt werden; solche Anträge müssen grundsätzlich mit dem Formular ENAV1 und binnen fünf Jahren beim Finanzamt einlangen. Das heißt, ein Antrag auf Energieabgabenver-

gütung für das Jahr 2011 muss bis Ende 2016 gestellt werden (bei abweichendem Wirtschaftsjahr endet die Frist früher).

Betroffen sind erfahrungsgemäß folgende Betriebe gewerblicher Art der Gemeinden: Kindergärten, Sportplätze und -hallen, Eishallen, Büchereien, Museen, Altenheime, Pflegeheime, Schlachthöfe, Frei- und Hallenbänder, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung, öffentlicher Personennahverkehr, Krankenhäuser, Tourismusbüro, Veranstaltungssäle, etc. Die Vermietung und Verpachtung von Gebäuden, die über eine reine Vermögensverwaltung nicht hinausgeht, ist kein vergütungsfähiger Betrieb dar.

Besondere Situationen stellen das Gemeindeamt (Amtsgebäude) und der Bauhof dar. Diese werden teilweise auch für die Betriebe gewerblicher Art einer Gemeinde genutzt; somit ist der Teil der Energieabgaben, der auf die betriebliche Nutzung durch die Betriebe gewerblicher Art entfällt, ebenfalls vergütungsfähig.

Die Energieabgaben werden allerdings nicht gänzlich vergütet, weil verschiedene Selbstbehalte gelten (Prozentsatz des sogenannten Nettoproduktionswertes, EU-Mindeststeuersätze und zudem fester Betrag EUR 400,-). Daher muss betriebsbezogen für jedes Jahr ermittelt werden:

- Höhe der verbrauchten Energie (zB kWh Strom oder m³ Erdgas),
- Höhe der darauf bezahlten Energieabgaben,
- die eigenen Umsätze des Betriebes gewerblicher Art und
- die Umsätze anderer Unternehmen an den Betrieb gewerblicher Art.

Erst nach Auswertung dieser Daten, kann entschieden werden, ob ein Rückvergütungsantrag möglich ist oder nicht.

¹ Energieabgabenvergütungsgesetz in der Fassung Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl I 2010/111

² EuGH 21. 7. 2016, C-493/14, Dilly's Wellnesshotel GmbH

³ BFG 3.8.2016, RV/5100360/2013

NEUE HEIMAT TIROL
einfach Zuhause



Studio NEUSTART WOHNEN, orfendill architects

5 Euro-Wohnungen

Leistbares Wohnen ist und bleibt ein Grundbedürfnis der Tiroler Bevölkerung. Mit den 5 Euro-Wohnungen setzt die NEUE HEIMAT TIROL in enger Zusammenarbeit mit dem Land Tirol/Abteilung Wohnbauförderung neue Maßstäbe für leistbares Wohnen. In der Bezirkshauptstadt Schwaz wird derzeit das tirolweit erste Projekt umgesetzt. Beim angepeilten Endmietpreis von 5 Euro pro m² sind Betriebs- und Heizkosten sowie Umsatzsteuer bereits inkludiert.

Gerne möchten wir auch in Ihrer Gemeinde ein Projekt umsetzen!

Dir. Hannes Gschwentner, (0512) 3330-162, gschwentner@nht.co.at
Prof. Dr. Klaus Lugger, (0512) 3330-163, lugger@nht.co.at

NEUE HEIMAT TIROL
Gemeinnützige WohnungsgmbH
Gumpstraße 47, A-6023 Innsbruck
Tel.: (0512) 3330, nhtiroel@nht.co.at
www.neueheimattiroel.at

NHT

Gebarungsprüfungen durch den Landesrechnungshof Tirol

Seit drei Jahren führt der Landesrechnungshof Tirol auch Gebarungsprüfungen von Gemeinden durch. Der nachfolgende Artikel soll über dessen rechtliche Grundlagen, das Auswahlverfahren, das Prüfungsprozedere und bisherige Erfahrungen informieren.

Prüfkompetenz

Seit Ende Mai 2013 kann der Landesrechnungshof nach einer Änderung der Tiroler Landesordnung und des Tiroler Landesrechnungshofgesetzes auch die Gebarung von Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern sowie die Gebarung von Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmen, an denen die prüfunterworfenen Gemeinden mehrheitlich beteiligt sind, prüfen. In die Prüfkompetenz des Landesrechnungshofes Tirol fallen somit derzeit 272 Tiroler Gemeinden.

Der Landesrechnungshof Tirol führt seine Prüfungen auf eigene Initiative durch (Initiativprüfungen). Im Gegensatz zum Landesbereich darf er im Gemeindebereich nicht mit Sonderprüfungen (durch die Tiroler Landesregierung oder dem Tiroler Landtag) beauftragt werden. Die Prüfung „größerer“ Gemeinden sowie aller Gemeindeverbände ist weiterhin dem (Bundes)Rechnungshof vorbehalten. Dieser kann vom Tiroler Landtag und von der Tiroler Landesregierung mit der Prüfung der Gebarung von Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern beauftragt werden.

Von der bundesverfassungsgesetzlichen Ermächtigung, Gemeindeprüfungen ihren Landesrechnungshöfen zu übertragen, haben bis Ende des Jahres 2015 alle Bundesländer in unterschiedlichem Ausmaß Gebrauch gemacht.

Ziele, Befugnisse und Kriterien

Ziele der Gebarungskontrolle sind im Wesentlichen die Minimierung der Aus-

gaben, der optimale Einsatz der öffentlichen Mittel und die Erhöhung des Nutzens. Um diese Ziele erreichen zu können, legt der Landesrechnungshof besonderen Wert auf eine zeitnahe Berichterstattung und eine Gesamtbeurteilung. Er übt seine Gebarungsprüfungen dahingehend aus, ob die Gebarung den Rechtsvorschriften entspricht und ziffernmäßig richtig, sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig ist. In seinen Berichten werden Möglichkeiten der Vermeidung oder Verminderung von Ausgaben oder der Erzielung oder Erhöhung von Einnahmen aufgezeigt, auf die Ursachen festgestellter Mängel eingegangen und Vorschläge für die Beseitigung von Mängeln erstattet.

Die Prüfungen können die Gebarung im Ganzen oder nur hinsichtlich sachlich oder zeitlich abgrenzbarer Teilbereiche erfassen. Sie können auch nur stichprobenweise erfolgen, sofern dies ein verlässliches Bild der Gebarung ergibt. Zur Vermeidung von Doppelprüfungen hat der Landesrechnungshof seine Prüfungstätigkeit mit jener der Gemeindeaufsicht abzustimmen. Der Landesrechnungshof ist nach dem Tiroler Landesrechnungshofgesetz befugt, in Ausübung und zum Zweck der ihm obliegenden Prüfungstätigkeit mit allen seiner Prüfungszuständigkeit unterliegenden Gemeinden, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen und Rechtsträgern unmittelbar zu verkehren. Dabei kann er jederzeit schriftlich oder im kurzen Weg alle ihm erforderlich erscheinenden Auskünfte und die Übermittlung von Akten, Rechnungsbüchern und Belegen sowie von sonstigen Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen.

Der Landesrechnungshof hat in seinem Verantwortungsbereich durch geeignete Vorkehrungen dafür zu sorgen, dass sowohl über einzelne im Rahmen der Tätigkeit des Landesrechnungshofes bekannt gewordene Tatsachen als auch über die Ergebnisse seiner Prüfungstätigkeit bis zur Vorlage seines Berichts an den Gemeinde-

rat der betreffenden Gemeinde strengste Verschwiegenheit gewahrt wird.

Auswahl einer Gemeinde

Die Auswahl der zu prüfenden Gemeinden erfolgt nicht nach dem Zufallsprinzip, sondern in einem zweistufigen Verfahren nach einem risikoorientierten Prüfungsansatz. Hiefür entwickelte der Landesrechnungshof ein Indikatorenmodell, das mehrere Kriterien (z.B. Finanzhaushalte der letzten fünf Jahre, Infrastruktur, Verwaltung) berücksichtigt. Auf Basis verschiedener Daten werden Kennzahlen (z.B. Freie Finanzspitze, Schuldenstand pro Einwohner, Verwaltungsausgaben pro Einwohner) ermittelt und diese nach dem Schulnotensystem klassifiziert. Daraus wird die zu prüfende Gemeinde unter Berücksichtigung weiterer, individuell festgelegter Kriterien (z.B. Gemeindegröße, Bezirk, Abstimmung mit Gemeindeaufsichtsprüfungen, Beteiligung an mindestens einer Kapitalgesellschaft, sonstige Gemeindebetriebe) ermittelt. Es ist das Bestreben des Landesrechnungshofes, auf diese Weise die zu prüfenden Gemeinden nach objektiven Kriterien auszuwählen. Die ermittelten Kennzahlen wurden jährlich an die aktuellen Daten angepasst.

Prüfungsablauf

Nach einem Eröffnungsgespräch führt das Prüfungsteam die notwendigen Erhebungen in der betreffenden Gemeinde durch. Die Vor-Ort-Prüfung dauert zwischen zwei und vier Wochen, wobei in dieser Zeit Unterlagen gesichtet, Interviews geführt und notwendige Dokumentationen erstellt werden. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse und erhaltenen Unterlagen münden letztlich in einem Bericht. Dieser enthält Informationen über die geprüfte Gemeinde, aber auch Feststellungen, Anregungen, Empfehlungen und gegebenenfalls Kritik. Der Landesrechnungshof sieht seine Aufgabe nicht nur als Kontrollorgan, sondern möchte den Gemeinden auch beratend zur Seite stehen und ihnen Grundlagen für zu treffende Entscheidungen liefern.

Die wesentlichen Feststellungen des Be-

richts werden dem Bürgermeister in einem Abschlussgespräch vorgetragen. Ihm wird in weiterer Folge das „vorläufige Ergebnis der Überprüfung“ zugesandt. Dabei hat er die Möglichkeit, zu den Feststellungen Stellung zu nehmen und dem Landesrechnungshof die auf Grund des Prüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen innerhalb von drei Monaten mitzuteilen. Gibt der Bürgermeister fristgerecht eine Äußerung ab, so hat der Landesrechnungshof diese in seine Erwägungen mit einzubeziehen und – eventuell mit einer zusätzlichen Replik – in seinen Bericht einzuarbeiten. Der Landesrechnungshof hat diesen Bericht dem Gemeinderat der betreffenden Gemeinde und der Tiroler Landesregierung vorzulegen sowie im Internet zu veröffentlichen. Der Bericht wird nicht im Tiroler Landtag behandelt.

Bisherige Berichte und Erfahrungen

Der Landesrechnungshof nahm in den vergangenen drei Jahren insgesamt fünf Prüfungen im Gemeindebereich vor. Die Vollprüfungen betrafen die Gemeinden Leutasch, Brixlegg, Jenbach und Reutte. Außerdem führte er eine Querschnittsprüfung zum Thema „Kinderbetreuung in den Tiroler Gemeinden“ durch. Die Berichte können auf der Homepage des Landesrechnungshofes (<https://www.tirol.gv.at/landtag/landesrechnungshof/berichte-gemeinden/>) abgerufen werden.

Bei der Prüfung führte der Landesrechnungshof mehrere Analysen durch, die mit anerkannten Kennzahlen unterlegt waren. Beispielsweise analysierte er den Gemeindehaushalt in Bezug auf die Ertrags- und Eigenfinanzierungskraft der Gemeinde, auf die Schuldengemehrung (einschließlich Haftungen, Leasing und sonstige Schuldendienste) und auf die Einnahmenstruktur.

Ein weiterer Schwerpunkt jeder Prüfung bildete die Beurteilung des internen Kontrollsystems insbesondere Systemprüfungen in den wesentlichen Prozessen (z.B. Personalverrechnung, Rechnungslegung/Buchhaltung, Finanzierung, Beschaffung). Wichtig ist dem Landesrechnungshof auch die Tätigkeit des Überprüfungs-



Foto: Land Tirol/Berger



Foto: Land Tirol/Berger

**DI Reinhard Krismer
Dr. Martin Pfurtscheller**
Landesrechnungshof

Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Tel. 0512 508 3030
Fax 0512 508 743035

E-Mail:
landesrechnungshof@
tirol.gv.at
Internet:
www.tirol.gv.at/lrh

ausschusses. Als erstes Kontrollorgan innerhalb der Gemeinde kann und soll er regelmäßig und zeitnah deren Gebahrung prüfen. Der Landesrechnungshof wertete es als positiv, wenn dieser Ausschuss Sonderthemen, wie beispielsweise Budgetüberschreitungen, Personalangelegenheiten, Betriebsführung Wohn- und Pflegeheim, ausgewählte Vergabe- und Ausschreibungsverfahren, Subventionsgewährungen etc., behandelte. Die bisherigen Gemeindeberichte enthielten mehrere Empfehlungen, Kritikpunkte und Feststellungen, die über den Wirkungsbereich der geprüften Gemeinde hinausgingen und mehrere Gemeinden Tirols betrafen. Nach den derzeitigen gesetzlichen Regelungen kann der Landesrechnungshof in solchen Fällen nur den Berichtsadressat (das ist die geprüfte Gemeinde) rügen. Es bleibt jedoch der Gemeindeaufsicht vorbehalten, die Empfehlungen des Landesrechnungshofes aufzugreifen und Regelungen für alle Gemeinden Tirols (z.B. Ausweis der gesetzlichen Haftungen gemäß § 141 Abs. 2 TGO im Haftungsnachweis des Rechnungsabschlusses) zu treffen.

Feststellungen des Landesrechnungshofes können aber auch mediale und politische Brisanz erlangen. Beispielsweise berichtete eine Tiroler Tageszeitung im März 2016 über die Problematik der Doppelfunktion von Bürgermeister und Amtsleiter in derselben Gemeinde und löste damit eine politische Diskussion aus. Der Landesrechnungshof wies in einem im Juni 2014 veröffentlichten Prüfbericht kritisch auf diese Doppelfunktion hin. Seiner Ansicht nach war in diesem Fall die ge-

setzlich intendierte Beaufsichtigung nicht möglich, wenn beide Führungsfunktionen von derselben Person ausgeübt werden (Interessenskonflikt). Die Querschnittsprüfung „Kinderbetreuung“ bezog sich auf fünf Gemeinden zwischen 1.001 bis 2.500 Einwohnern. Ziel der Prüfung war u.a., die Erreichung der gesetzlichen Zielvorgaben zu bewerten. Hierzu untersuchte der Landesrechnungshof insbesondere die Öffnungszeiten, Gruppengröße, Platzvergabe etc. Weitere Schwerpunkte stellten das Personal (z.B. Ausbildung, Einhaltung der gesetzlichen Mindestpersonalvorgaben, Männer in der Kinderbetreuung) und die Finanzierung (z.B. Ausgaben, Förderungen, Elternbeiträge) dar.

Der Landesrechnungshof stellte in seinem Bericht u.a. fest, dass geringe Betreuungsquoten nicht auf eine zu geringe Anzahl an Betreuungsplätzen zurückzuführen waren, da die ermittelten Auslastungen nicht ausgenützte Kapazitäten aufzeigten. Vielmehr wurde von Seiten der Eltern das Betreuungsangebot nicht zur Gänze nachgefragt. Er empfahl, neben dem Betreuungsangebot auch den Betreuungsbedarf in den jeweiligen Gemeinden zu evaluieren (Bedarfserhebung). Die Evaluierungsergebnisse sind Voraussetzung für eine gemäß dem Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz bedarfsorientierte Entwicklung, Schaffung und Förderung eines flächendeckenden ganztägigen und ganzjährigen Angebotes an Kinderbetreuungsplätzen.

*DI Reinhard Krismer
Dr. Martin Pfurtscheller
Landesrechnungshof*

Der Tiroler Gemeindeverband im Internet:

www.gemeindeverband-tirol.at

Vermisst, verloren, gefunden - help2find.it - Die Lösung im Internet

Das Tiroler Startup Unternehmen ist eine Notfallorganisation für Gegenstände, Tiere und Personen. Private Person können bis zu 50 Meldungen pro Jahr, rund um die Uhr, kostenlos online stellen. Wertvolle Gegenstände müssen nach wie vor an die Gemeinde abgegeben werden und diese stellen sie auf help2find.it online.

help2find.it hat die letzten 2 Jahre an die tausend Familienangehörige zusammengebracht, vor allem aus der Zwangsadoption in der ehemaligen DDR.

Zusätzlich laufen immer wieder Kooperationen mit TV-Sendungen wie z.B. mit Julia Leischik oder Kai Pflaume.

Laut Statistik werden jährlich in Tirol ca. 92 Menschen vermisst. Im absoluten Notfall bietet help2find.it mit den helping-eyes Unterstützung.

Es braucht einen seriösen Partner für die Exekutive und schnell viele Augen, um die vermisste Person zu finden. Jede/r der sich auf help2find.it registriert, wird automatisch ein helping-eye. Bei einem Notfall in der



Fotos: Land Tirol/Frischauf

Bürgermeister Mag. Sigmund Geiger (Zams, links) und Bürgermeister Stefan Weirather (Imst) setzen bereits auf help2find.it.

Region werden diese sofort informiert, ihre Augen offen zu halten.

Deshalb Aufruf an ALLE – registrieren, mitmachen, weiterempfehlen, liken & teilen!

Impulse für Tirol

350 Mio. Euro für Ihre Investition in die Zukunft

Keine Bank ist so eng mit der Entwicklung Tirols verbunden wie „unsere Landesbank“.

Tirols Gemeinden aktiv bei ihrem Weg in die Zukunft zu unterstützen, ist seit über 100 Jahren unser Auftrag. Dieser Aufgabe stellen wir uns – handfest und tagtäglich.

Sicherheit und Gestaltungsfreiheit für Ihre Projekte

Die passende Finanzierung ist die Basis für die erfolgreiche Umsetzung Ihres Vorhabens. Sie kennen Ihre Anforderungen, wir kennen die Möglichkeiten Ihrer Finanzierung.

Wir freuen uns darauf, Ihr Vorhaben kennenzulernen.

Unsere Experten sind für Sie da!

Wir bieten Ihnen:

Individuelle Finanzierungsmodelle: Wir finden für Ihre Gemeinde die richtige Finanzierungsstrategie, die zu Ihren Anforderungen passt.

Maximale Flexibilität bei Rückzahlung und Laufzeit: Gemeinsam stimmen wir den Betrag, die Laufzeit und die Zahlungsraten auf Ihre Möglichkeiten ab. Damit die Zins- und Rückzahlungsmodalitäten wirklich für Sie passen.

Bestmöglichen Schutz vor Zins- und Kursschwankungen: Damit Sie besser kalkulieren können. Weil die Entwicklungen an den Kapitalmärkten nicht vorhersehbar sind.



Unsere Landesbank



HYPOTIROL BANK AG
Öffentliche Institutionen

Meraner Straße 8
6020 Innsbruck

Tel 050700
www.hypotiro.com



Direktor Georg Köll
Abteilungsleiter



Eine Initiative der Hypo Tirol Bank
www.impulse-tirol.at

Verkehrssicherheit von Bäumen: Rechtslage belastet Gemeinden

Bei der Grünraumpflege von Gemeinden geht es längst nicht mehr allein um eine schöne Optik: Eine wachsende Rolle spielt die Pflege von Bäumen hinsichtlich ihrer Sicherheit. Herabstürzende Äste, morsche Stämme oder durch Unwetter umgerissene Bäume stellen nicht nur ein erhebliches Risiko dar, sondern werfen sowohl rechtliche als auch ökologische Fragen auf. Durch professionelles Baummonitoring, wie es der Maschinenring anbietet, kann die Haftung abgewälzt werden.

Im Hinblick auf die Sicherheit von Bäumen stehen Gemeinden unter Zugzwang. Denn laut §1319 ABGB haften Eigentümer – im öffentlichen Raum häufig die Gemeinde – für alle Schäden, die aufgrund des mangelhaften Zustandes eines Baumes verursacht werden. Rechtsfragen im Zusammenhang von Gemeinden und Bäumen wurden in den vergangenen Jahren umfassend von Gerichten behandelt.

Der OGH stellte beispielsweise fest, dass Gemeinden unter eine besondere Sorgfaltspflicht fallen. So ist bei Schäden durch umgestürzte Bäume oder abgebrochene Äste der Besitzer zum Ersatz verpflichtet, wenn der entstandene Schaden die Folge einer mangelhaften Beschaffenheit war und der Besitzer nicht beweist, dass er alle zur Abwendung der Gefahr erforderliche Sorgfalt aufgewendet hat.

Die Beauftragung eines zertifizierten externen Dienstleisters, wie dem Maschinenring, schafft hierbei Abhilfe. Die qualifizierten Experten des Maschinenring sorgen für professionelle Baumkontrolle und bieten bei Bedarf auch fachkundige Baumpflege. Sie erstellen und führen ein

datenbankgestütztes Baumkataster, worin alle relevanten Bäume erfasst und einer regelmäßigen fachlichen Kontrolle unterworfen werden. So bürgt der Maschinenring für die Gesundheit und Sicherheit von Ahorn, Birke, Eiche & Co. und übernimmt auch die Haftung für den von ihm erfassten Baumbestand.

Baummonitoring schafft Sicherheit für Bürgermeister

Viele Gemeinden setzen in der Baumpflege bereits auf Profis. Der Maschinenring hat sich in den vergangenen Jahren intensiv mit den Baumbestandsproblemen von Kommunen auseinandergesetzt und bietet mittlerweile eine umfassende Leistungspalette speziell für Tiroler Gemeinden an.

„Mehr als 220 Gemeinden vertrauen dem Maschinenring-Bauern bereits im Winterdienst oder der Grünraumpflege. Dadurch kennen wir vielerorts die Gegebenheiten und können damit auch bei der Baumkontrolle bestmöglich agieren“, erklärt Hannes Ziegler, Landesgeschäftsführer des Maschinenring Tirol. *pr*



Maschinenring

Die Profis vom Land

Ihre Bäume in guten Händen

Wenn es um die Verkehrssicherheit von Bäumen geht, sind Profis gefragt. Der Maschinenring bietet fachgerechte Beratung und Planungskompetenz in allen Bereichen der Baumkontrolle und Baumpflege.

MR-Service Tirol reg.Gen.m.b.H. www.maschinenring.tirol

Umfangreicher IKB-Service für Events

Die Innsbrucker Kommunalbetriebe (IKB) bieten neben Energie- und Infrastrukturlösungen für Privat-, Gewerbe- und öffentliche Kunden Produkte und Services für Veranstalter von Klein- und Großevents.

Wer einen Event plant, hat viel zu organisieren: Die Aufgaben reichen von der Auswahl des geeigneten Platzes über die Bewerbung des Events bis hin zur gesamten Technikplanung und der Versorgung der Gäste mit der notwendigen Infrastruktur. Erst wenn alles reibungslos funktioniert, wird es ein Fest, von dem noch alle lange schwärmen. Unterstützung bekommen alle Eventmanager von der IKB, wenn es

um die fachgerechte Abfallentsorgung, die Stromversorgung und die Bereitstellung von WC-Anlagen geht. **Das Alles-aus-einer-Hand-Service für Veranstalter beinhaltet:**

- **Abfallentsorgung, Containerservice und Reinigung:** Die IKB informiert über die bedarfsgerechte Abfallentsorgung und setzt diese um. Dazu stellt die IKB die geeigneten Behälter zur Verfügung.
- **Stromversorgung:** Je

nach Bedarf kommen den Normen entsprechende, robuste Baustellenverteiler inklusive Anschlusskabel mit verschiedenstem Zubehör zum Einsatz.

- **Vermietung mobiler WC-Anlagen:** Von der bedarfsgerechten Beratung, über den Transport bis zur Reinigung vor Ort und der fachgerechten sowie umweltfreundlichen Entsorgung gehört alles zum All-in-Service der IKB. Zum Sortiment zählen:

Einzelne WC-Anlagen mit Anhänger zur Selbstabholung bis hin zu Mehrkabinen-Boxen, Pissoirs und barrierefreien WCs. Einzelne Dienstleistungen werden von Tochterfirmen der IKB durchgeführt: Mussmann GmbH und DAWI Kanalservice. Kostenlose Beratung gibt es unter: IKB-Service für Veranstalter: kundenservice@ikb.at, 0512 502 5299

pr

iKB Eins für alle.

IKB-Service für Veranstalter

Beratung, Planung und Umsetzung aus einer Hand

Unsere Partner:



MUSSMANN
Ein Unternehmen der IKB

Für Feste und Events:

- Abfallentsorgung und Reinigung
- Stromversorgung
- Mobile WC-Anlagen

Innsbrucker Kommunalbetriebe AG
Salurner Straße 11, 6020 Innsbruck

0512 502 5299 / kundenservice@ikb.at / www.ikb.at

Änderung des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes

Im Folgenden werden die wesentlichen Änderungen der Novelle LGBl. Nr. 88/2016 zum Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz dargestellt:

Inkrafttreten mit 1. September 2016 Fördersystem (§§ 38 ff.)

Das Förderregime wird vereinheitlicht. Das bisherige Fördermodell zur Förderung von Erhaltern privater Kinderbetreuungseinrichtungen wird auch auf Erhalter von öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen zur Anwendung gelangen.

Künftig wird jede Kinderbetreuungsgruppe, die das gesetzlich vorgeschriebene Mindestpersonal aufweist, pauschal gefördert.

Inklusion (§§ 2 Abs. 5 und 18):

Um die Inklusion aller in einer Gruppe betreuten Kinder zu sichern, ist der Personalstand in Kinderbetreuungsgruppen durch das jeweils erforderliche Ausmaß an Stützstunden zu verstärken, wenn eine außergewöhnlich belastende Gruppenkonstellation vorliegt oder die soziale Integration aller in der Gruppe betreuten Kinder nur mit Hilfe von Stützstunden möglich ist und der Bildungs- und Erziehungsauftrag sonst nicht erfüllbar ist.



Fotos: Land Tirol / Alchiner

Künftig steht somit der Inklusionsgedanke im Vordergrund. Der Nachweis eines Defizites bei einzelnen Kindern ist keine Bedingung dafür mehr, dass Stützstunden gewährt werden. Gefördert wird die jeweilige Gruppe.

Den Erhaltern von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Förderungen für zusätzlich zum Mindestpersonaleinsatz als Inklusionsmaßnahmen vorgeschriebene Stützstunden gewährt, wobei bei der Festsetzung der Höhe der Förderung die finanzielle Leistungskraft des Erhalters zu berücksichtigen ist.

Für die Beratung der Inklusionsmaßnahmen sind die Fachberaterinnen für



 UNTERNEHMENSFAMILIE DAKA - IHR PARTNER IN **ENTSORGUNGSFRAGEN**


Abfallwirtschaft · Entsorgungssysteme · Kanalarbeiten · Tankarbeiten · Sanierungsarbeiten
Speiseresteentsorgung · Schlachtabfall- u. Tierkadaversammlung · Verwertung von Klärschlamm
Restmüllentsorgung · Kreislaufwirtschaft · Sammelpartner der ARA · Elektroaltgeräteentsorgung

www.daka.cc

VORHER DENKEN DANN HANDELN



Ingenieurbüros arbeiten unabhängig, neutral und vor allem treuhändisch für ihren Auftraggeber, für den sie **beraten, planen, berechnen, untersuchen und überwachen**. Sie sind daher keine Hersteller und nehmen an der Ausführung des Werkes selbst nicht teil. www.vorherdenker.at



Integration – künftig Fachberaterinnen für Inklusion – zuständig.

Alterserweiterung (§ 2 Abs. 7, § 21)

Die Einrichtung einer alterserweiterten Kinderbetreuungsgruppe ist zulässig, wenn gewährleistet ist, dass in dem Zeitausmaß, das der Kernzeit entspricht, in der Kinderbetreuungsgruppe außer der pädagogischen Fachkraft zumindest eine zweite Betreuungsperson herangezogen wird.

Der Anteil der alterserweitert geführten Plätze muss dabei unter der Hälfte der insgesamt genehmigten Plätze der Gruppe liegen.

Der Erhalter hat der Landesregierung die Einrichtung für jede alterserweiterte Kinderbetreuungsgruppe gesondert spätestens zwei Monate vor der beabsichtigten Aufnahme der Betreuungstätigkeit und für jedes Kinderbetreuungsjahr gesondert schriftlich anzuzeigen.

Fortbildung der Betreuungspersonen (§ 29a)

Betreuungspersonen müssen künftig Fortbildungsveranstaltungen im Ausmaß von mind. 15 Stunden pro Jahr, unabhängig vom Beschäftigungsausmaß, besuchen.

Um eine qualifizierte Ersthilfe in den Kinderbetreuungseinrichtungen gewährleisten zu können, müssen Betreuungskräfte alle vier Jahre einen Kurs in Erster Hilfe absolvieren.

Zusatzerfordernisse für leitende pädagogische Fachkräfte (§ 33)

Leitende pädagogische Fachkräfte haben innerhalb von fünf Jahren nach der Aufnahme ihrer Tätigkeit einen Lehrgang in Führungsmanagement in Kinderbetreuungseinrichtungen zu absolvieren; Ausnahme: leitende pädagogische Fachkräfte, die diese Tätigkeit am 31.08.2016 bereits seit 20 Jahren ausüben.

Die erforderlichen Fortbildungsveranstaltungen werden wie bisher vom Land Tirol kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Inkrafttreten mit 1. September 2017 Bedarfserhebung (§ 9)

Die Bedarfserhebung wird nach Aufforderung durch die Landesregierung von den Gemeinden durchgeführt.

Die Landesregierung hat die Gemeinden durch die Bereitstellung von statistischen Daten bei der Durchführung der

Bedarfserhebung zu unterstützen.

Von der Landesregierung wird über den Ablauf und den Umfang der Bedarfserhebung und die nähere Ausgestaltung des Entwicklungskonzeptes eine Verordnung erlassen.

Gruppengröße (§ 10)

Kinderkrippengruppen:

mind. acht Kinder	max. zwölf Kinder
ab drei Kinder unter neun Monaten	max. sechs Kinder
ab zwei Kindern unter eineinhalb Jahren	max. zehn Kinder

Kindergarten- und Hortgruppen:

mind. zehn Kinder	max. 20 Kinder
-------------------	----------------

Integrationskinderkrippengruppen:

mind. sechs Kinder	max. zehn Kinder
darunter max. drei Kinder mit erhöhtem Förderbedarf oder Kinder, denen Maßnahmen nach dem Tiroler Rehagesetz gewährt werden	

Integrationskindergarten- und Integrationshortgruppen:

mind. acht Kinder	max. 15 Kinder
darunter max. drei Kinder mit erhöhtem Förderbedarf oder Kinder, denen Maßnahmen nach dem Tiroler Rehagesetz gewährt werden	

Die Teilung von Kinderbetreuungsplätzen ist in allen Kinderbetreuungsgruppen ohne ausdrückliche Genehmigung möglich – Ausnahme: Teilen von Plätzen in KG-gruppen vor 11:30 bewilligungspflichtig, höchstens 40 Kinder mit geteilten Plätzen in einer Hortgruppe!

Die Überschreitung der zulässigen Kinderzahl darf nur noch vorübergehend um ein Kind in Kinderkrippengruppen und um zwei Kinder in Kindergarten- und Hortgruppen erfolgen und ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Eine

Überschreitung ist der Landesregierung vorab und für jedes Kinderbetreuungsjahr gesondert anzuzeigen.

Öffnungszeiten (§ 11)

Die Festlegung der Öffnungszeiten der Kinderbetreuungseinrichtungen soll künftig flexibler und bedarfsangepasster erfolgen.

Mit der erweiterten Randzeitenregelung soll ein besser auf die Gegebenheiten und Erfordernisse der täglichen Betreuungstätigkeit abgestimmter rechtlicher Rahmen geschaffen werden.

Qualifizierungslehrgang für Assistenzkräfte (§ 32a, 49 Abs. 14)

Assistenzkräfte haben innerhalb von drei Jahren nach der Aufnahme ihrer Tätigkeit einen Qualifizierungslehrgang zu absolvieren und einen Ausbildungsnachweis darüber dem Erhalter vorzulegen.

Der Qualifizierungslehrgang für Assistenzkräfte ist für jene Assistenzkräfte verpflichtend, die neu angestellt werden oder an eine andere Stelle wechseln.

Von der Landesregierung wird insbesondere über den Ablauf, den Inhalt und den Umfang des Qualifizierungslehrganges sowie über die Ausstellung des Ausbildungsnachweises noch eine Verordnung erlassen werden.

Inkrafttreten mit 1. September 2018 Mindestpersonaleinsatz (§ 29)

Für jede Kinderkrippen-, Kindergarten- und Hortgruppe ist zumindest eine pädagogische Fachkraft und eine Assistenzkraft heranzuziehen.

Durch die verpflichtende Doppelbesetzung mit einer Fachkraft und einer Assistenzkraft in allen Kindergartengruppen wird die Qualität in der Kinderbetreuung gesichert.

*MMag^a. Drⁱⁿ. Doris
Winkler-Hofer
Abteilung Bildung*

Keine Kompromisse beim Virenschutz

Kufgem setzt auf den ungeschlagenen Testsieger G Data



Vertrauen Sie auf G Data, dem führenden Anbieter von Internet-Sicherheitslösungen.

Egal, ob beim Surfen (auch auf „harmlosen“ Seiten), Onlineshopping, Onlinebanking oder in E-Mail-Anlagen und -Links: Die Cyberkriminalität boomt und jeden Tag kommen neue Gefahren und Bedrohungsszenarien auf uns zu.

Die Vorteile von G Data

- Einsparung von Internet-Traffic (Verteilung der Virendefinitionen und Softwarestände durch zentralen Verteilungsserver und Client zu Client)
- Inventarisierungssoftware, die den G Data Zustand der Clients indiziert
- E-Mail Benachrichtigung über mögliche Bedrohungen innerhalb des Netzwerks und nicht durchgeführte Updates
- Möglichkeit zum Schutz vor Gefahren mit externen Geräten (USB-Sticks, Kameras, ...)
- Unterbinden illegaler Programmstände
- Eigene Lizenzen zum Schutz mobiler Endgeräte möglich
- Bei großen Installationen optional: mehr Funktionalität durch Management-Server vor Ort

Mit den Endpoint Security-Lösungen von G Data schützen Sie Ihre IT-Infrastruktur vor Cyberkriminellen: Die Schutzmaßnahmen greifen optimal ineinander, um den Gefahren von Viren, Würmern und Trojanern entgegenzuwirken. Zudem beinhaltet die Lösung von G Data viele weitere Funktionen, die Ihre sensiblen Daten schützen.

Wechsel von Symantec auf G Data IT-Sicherheitslösungen müssen die höchsten Qualitätsansprüche erfüllen, Kompromisse darf man sich hier nicht erlauben. Aus diesem Grund hat sich Kufgem nun für einen Produktwechsel auf G Data Endpoint Protection Business entschieden. Was bedeutet das für Kufgem-Bestandskunden, die aktuell die Symantec Protection Suite im Einsatz haben? Kufgem informiert Sie in der nächsten Zeit über den geplanten Umstellungszeitraum auf G Data mit einem attraktiven Umstiegsangebot.

Nähere Informationen zu G Data erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Kufgem-Vertriebsmitarbeiter oder bei Michael Keusch (05372 6902 628, keusch.m@kufgem.at).

Über G Data

Die G Data Software AG ist der Antivirus-Pionier schlechthin. 1985 gegründet, entwickelte das Bochumer Unternehmen bereits vor fast 30 Jahren die erste Software gegen Computerviren. Heute gehört G Data zu den führenden Anbietern von Internet-Sicherheitslösungen und Virenschutz mit weltweit mehr als 400 Mitarbeitern.

G Data-Produkte setzen weltweit höchste Sicherheitsstandards: In den jährlich zweimal durchgeführten Vergleichstests von „AV-Test“ erreicht G Data seit 2007 regelmäßig die beste Virenerkennung aller verglichenen Produkte. „Stiftung Warentest“ hat von 2005 bis heute jedes Jahr verschiedene IT-Sicherheitslösungen verglichen, das heißt, eine Auszeichnung seit 11 Jahren in Folge!

kufgem.

Kufgem GmbH
Fischergries 2
6330 Kufstein

Tel. 05372 6902
info@kufgem.at
www.kufgem.at

TROG, TBO und Vorrückungstichtag neu: Land Tirol setzt wichtige Reformen um

Mit dem Ziel, die Verwaltung zu vereinfachen sowie den Vollzug sparsamer, effizienter und bürgernäher zu gestalten, wurden heuer das Tiroler Raumordnungsgesetz (TROG) und die Tiroler Bauordnung (TBO) novelliert. Beide Gesetze treten mit 1.10. in Kraft.

Für LR Johannes Tratter, in der Landesregierung u.a. für Raumordnung und Gemeinden zuständig, ist damit ein großer Wurf gelungen: „Für Bürger und Gemeinden entfallen durch die Vereinfachungen hohe Gebühren, Abläufe wurden gestrafft und der Praxisbezug ausgebaut!“

Im Wesentlichen bringen die Gesetzesnovellen folgende Vorteile:

Verwaltungsvereinfachung

- Verwaltungsvereinfachung und Erleichterungen hinsichtlich der im Bauverfahren beizuziehenden Sachverständigen zum Schutz vor gravitativen Gefahren (wie Wildbach- und Lawinenverbauung und Geologie)

- Vereinfachung durch Entfall der Bewilligungspflicht für Bauten zum Schutz vor gravitativen Gefahren durch öffentliche Körperschaften

- Verringerung des Erhebungsaufwandes bei örtlichen Raumordnungskonzepten (ÖRK) bzw. Flächenwidmungsänderungen

- Vermeidung von Doppelerhebungen in der örtlichen Raumordnung durch die Anordnung, dass von der Gemeinde alle zur Verfügung stehenden aktuellen Gutachten bzw. Erhebungen (z.B. zu Naturgefahren) heranzuziehen sind;

- Einführung der Möglichkeit zur Erlassung von Bebauungsplänen im Freiland außerhalb der baulichen Entwicklungsgebiete der örtlichen Raumordnungskonzepte, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schutz des Landschaftsbildes und zur Vermeidung von Umgehungen der Freilandbestimmungen

Effektiver und sparsamer Vollzug

- Ergänzung des Ausnahmekataloges bei Einkaufszentren-Kundenfläche in der überörtlichen Raumordnung um Apotheken und Arztordinationen (werden nicht mehr hinzugerechnet)

- Entfall von brieflichen Verständigungen der GemeindebürgerInnen bei örtlichen Raumordnungskonzepten und Flächenwidmungsänderungen durch Online Information bzw. Amtstafel

- Verlautbarung von überörtlichen Raumordnungsprogrammen im Internet

- Entfall von teuren Kundmachungen in periodischen Druckwerken

Bürgernähe + Praxisbezug

- Verstärkte Ausrichtung der örtlichen Raumordnung auf Bedarf nach leistbarem Wohnraum

- Überarbeitung der Bestimmungen der Vertragsraumordnung entsprechend den Ergebnissen der ÖREK-Partnerschaft „Leistbares Wohnen“

- Einführung eines Planungsgespräches zwischen WidmungswerberInnen und Gemeindevertretern

- Verbesserungen bei den Bebauungsbestimmungen durch TBO-Novelle: Erleichterung für die Anbringung von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen an Fassaden

Stärkung der bestehenden Instrumente zur Baulandmobilisierung

LR Tratter: „Der bestehende Baulandüberhang resultiert vor allem aus Widmungen der 90er Jahre, die in den letzten Jahren bzw. Jahrzehnten gewidmeten Flächen wurden hingegen überwiegend bebaut.“ Mit der Zielsetzung, mehr Flächen für den sozialen Wohnbau auf den Markt



Foto: Land Tirol

LR Mag. Johannes Tratter

Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Tel.0512 508 2042
Fax:0512 508 742 045

E-Mail:
buero.lr.tratter@
tirol.gv.at

zu bringen und damit Wohnen leistbarer zu machen, stehen in Tirol bewährte Instrumente zur Baulandmobilisierung zur Verfügung:

- Vertragsraumordnung
- Tiroler Bodenfonds
- Widmung von Vorbehaltsflächen
- Vorgezogene Erschließungskosten

EU-konforme Regelung des Vorrückungstichtags umgesetzt

Im Rahmen eines Dienstrechtspakets setzte das Land Tirol in diesem Sommer neben der Einführung des „Sabbatical“ auch eine EU-konforme Regelung des

Vorrückungstichtages um. Die Reform gilt für Landesbedienstete (außer für jene, die sich bereits im Besoldungssystem neu befinden) ebenso wie für die Beschäftigten der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie jene der Tirol Kliniken.

Die Reform berücksichtigt prinzipiell den Grundsatz, dass bei der Berechnung des Vorrückungstichtages für Beamte und Vertragsbedienstete die Schul- und Ausbildungszeiten, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres absolviert wurden, berücksichtigt werden.

Über die Details zur Umsetzung dieser komplexen Rechtsmaterien informierte das Merkblatt für die Gemeinden Tirols ausführlich in den Ausgaben August und September. <https://www.tirol.gv.at/abteilung-gemeinden/merkblatt-gemeinden/>

Tirol sucht WasserpreisGemeinde 2017

Jetzt einreichen: Neptun Wasserpreis zum zehnten Mal ausgeschrieben

Gemeinden, in denen Engagement rund um das Thema Wasser auf vielen Ebenen gelebt wird, können ab sofort als „Tiroler Neptun WasserpreisGemeinde 2017“ vorgeschlagen werden. Einsendeschluss ist der 15. Oktober 2016.

Gute Chancen, der Marktgemeinde Telfs 2017 als Siebergemeinde zu folgen, haben vor allem jene Gemeinden, die in den Bereich Siedlungswasserwirtschaft oder im Hochwasserschutz und Gewässerschutz besonders aktiv sind sowie engagiert Bewusstseinsbildung für die Lebensgrundlage Wasser betreiben.

„Wasser ist Leben. Sauberes Wasser ist Lebensqualität“, betont LHStv Josef Geisler. In Tirol sind sauberes Wasser aus dem Wasserhahn sowie Seen und Flüssen mit Trinkwasserqualität eine Selbstverständlichkeit. Dahinter stehe jedoch ein hoher Aufwand. Mit 6.300 km Trinkwasserleitungen und 8.400 km Kanalnetz sorgen in Tirol die Gemeinden für beste Wasserqualität. Immer mehr Gemeinden setzen auch im Freizeitangebot verstärkt auf das Element Wasser.

Die Preisverleihung des Neptun Wasserpreises erfolgt im Vorfeld des Weltwassertages im März des kommenden



Foto: Pramreiter-Rafeseder

Jahres. Nicht nur die engagierteste Gemeinde wird ausgezeichnet, sondern auch die EinreicherInnen. Besonders kreative Vorschläge werden mit einem Geldpreis von 500 Euro belohnt. Einreichen können Privatpersonen, Bildungseinrichtungen, Vereine, NGOs, Verbände, Institutionen ebenso wie Gemeinden selbst. Wählen Sie den Bereich, in dem sich die Gemeinde besonders engagiert und begründen sie kurz Ihren Vorschlag.

Jetzt Gemeinde vorschlagen unter: www.wasserpreis.info

Was macht eigentlich der Gemeindebund in ... Brüssel?



Foto: Gemeindebund



Foto: Années Lumière

Bgm. Hanspeter Wagner, MEP Elisabeth Köstinger, Mag.^a Veronika Möller, VBgm. Carmen Kiefer (von links).

Mag.^a Daniela Fraiß
 Österreichischer
 Gemeindebund
 Ständige Vertretung
 Österreichs bei der EU

Av. de Cortenberg 30
 1040 Brüssel

Tel. +32 2 282 0680

E-Mail:
 oegemeindebund@
 skynet.be

Internet:
<http://gemeindebund.at/>

Der Österreichische Gemeindebund betreibt neben seinem Sitz in der Wiener Löwelstraße auch eine kleine Außenstelle in Brüssel. Dieses, von Mag.^a Daniela Fraiß geleitete Büro befindet sich in der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU und somit unmittelbar im Brüsseler EU-Viertel.

Die Aufgaben lassen sich durch zwei Schlagworte grob darstellen: Information und Interessensvertretung.

Das Brüsseler Gemeindebundbüro informiert regelmäßig über aktuelle europäische Entwicklungen, die sich auf die kommunale Ebene mittelbar oder unmittelbar auswirken. Die Europainformationen richten sich nicht nur an das Generalsekretariat und die Landesverbände des Gemeindebundes, sondern sind über die Gemeindebund-Homepage sowie über die Plattform der EU-Gemeinderäte

allgemein abrufbar. Das Themenspektrum reicht von Abfall bis Vergaberecht, von der Anerkennung öffentlicher Urkunden bis zum Wasserrecht.

Zum Themenkreis Information gehören aber natürlich auch direkte Auskünfte und Hilfestellung für Gemeinden. Spitzenreiter sind hier Fragen zu Gemeindepartnerschaften und deren Förderung, vor einigen Jahren führte die Zusammenarbeit mit dem Brüsseler Gemeindebundbüro z.B. zu einem positiven Förderbescheid für das Internationale Schönbergfestival.

Eng mit der Informationsarbeit verknüpft ist die Interessensvertretung. Diese zielt darauf ab, Verständnis für lokale Aufgaben und Belange zu schaffen und richtet sich in letzter Konsequenz an den EU-Gesetzgeber. Im Verband mit anderen Gemeindebünden wird daran gearbeitet, die EU-Institutionen über Herausforderungen der Kommunen zu informieren

und frühzeitig kommunalfreundliche oder zumindest praktikable Änderungen in EU-Richtlinien oder Verordnungsvorschlägen einzubauen.

Welche Themen konkret „lobbyiert“ werden, hängt v.a. von der vorhandenen Expertise auf Gemeindeebene ab. Generell ist zu sagen, dass europäische Gesetzesvorschläge in den Bereichen Umweltrecht (aktuell die Revision der Abfallrahmenrichtlinie) und Vergaberecht von beinahe allen in Brüssel vertretenen Gemeindeverbänden genau beobachtet werden. Der Österreichische Gemeindebund ist aber z.B. in Kooperation mit den deutschen kommunalen Spitzenverbänden auch seit Jahren ein Mahner für eine IKZ-freundliche Revision der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie.

Erfolgreiches Lobbying für die kommunale Sache basiert stark auf funktionierenden Netzwerken gleichgesinnter Partner. Von wesentlicher Bedeutung ist der europäische Dachverband RGRE (Rat der Gemeinden und Regionen Europas), der über 60 Gemeindeverbände aus 41 Ländern verbindet. Hier wird Expertise aufgebaut, die für die Positionierung lokaler Anliegen im EU-Gesetzgebungsprozess unabdingbar ist.

Gute Expertise wird allerdings noch besser, wenn sie von Praktikern erklärt wird: Ohne die Unterstützung der politischen Ebene wären die Gemeinden sicher nicht so präsent. Im Gegensatz zu Wirtschaftslobbyisten vertreten Bürgermeister das Gemeinwohl und können sich auf das gleiche demokratische Mandat berufen, das auch einen Abgeordneten zum EU-Parlament legitimiert. Dies erlaubt Gespräche auf Augenhöhe.

Einem Tiroler Bürgermeister kommt hier eine wesentliche Rolle zu: Bgm. Hanspeter Wagner (Breitenwang) ist seit 2014 Mitglied des Ausschusses der Regionen und in dieser Funktion regelmäßig in Brüssel. Die Aufenthalte werden einerseits dafür genutzt, die Positionen des AdR im Sinne der österreichischen Gemeinden zu beeinflussen, andererseits werden aber auch die Kontakte ins EU-Parlament gepflegt. So wie kürzlich, als Bgm. Wagner und

VBgm. Carmen Kiefer Gespräche mit den österreichischen Abgeordneten im Umweltausschuss führten. Dabei ging es um das derzeit verhandelte Kreislaufwirtschaftspaket, das u.a. die Abfallwirtschaft der nächsten Jahrzehnte auf neue Beine stellen soll. Am Rande kamen auch Forst- und Tourismusthemen zur Sprache, schließlich verfasst Bgm. Wagner aktuell eine AdR-Stellungnahme zur Bedeutung des grenzüberschreitenden Tourismus.

Fazit: Das Brüsseler Büro des Österreichischen Gemeindebundes ist Interessensvertretung und Serviceeinrichtung der österreichischen Gemeinden in Europa.

An den EU-Informationen interessierte Gemeindevertreter können sich direkt auf die Verteilerliste setzen lassen oder die Informationen unter <http://gemeindebund.at/europa> abrufen.

Mag. Daniela Fraiß ist unter oegemeindebund@skynet.be sowie unter der Telefonnummer +32 2 282 0686 erreichbar.

EU-Gesetzgebung in Kürze:

Die EU-Kommission hat das alleinige Vorschlagsrecht für neue EU-Gesetzgebung (Verordnungen und Richtlinien). Die Kommission verpflichtet sich seit kurzem einer besseren Rechtsetzung und sucht in diesem Zusammenhang zunehmend die Expertise jener, die EU-Recht umsetzen müssen.

Tatsächlich entscheidet aber der EU-Gesetzgeber über den endgültigen Inhalt von Richtlinien und Verordnungen. Der Rat, als Vertretung der Mitgliedstaaten und das EU-Parlament als Bürgervertretung müssen sich immer auf einen Kompromiss einigen. Kommunale Interessensvertretung setzt sowohl im Rat, bzw. dem jeweils zuständigen Bundesministerium, als auch bei jenen EU-Abgeordneten an, die im federführenden Ausschuss des EU-Parlaments aktiv sind.

Der Ausschuss der Regionen (AdR) verfasst als beratendes Organ der lokalen und regionalen Ebene Stellungnahmen und übermittelt diese an Kommission, Rat und Parlament. Österreich stellt 12 von 350 Mitgliedern, mit Bürgermeister Wagner und Landtagspräsident Van Staa ist auch Tirol sehr prominent vertreten.

Der Rat der Gemeinden und Regionen (RGRE) ist der europäische Dachverband der nationalen Gemeindeverbände. Er bringt sich mit kommunaler Expertise aktiv in den EU-Gesetzgebungsprozess ein und ist als größter europäischer Kommunalverband anerkannter Partner der EU-Institutionen.

Land bekennt sich zu Kunst und Kultur

„Die Förderung der Vielfalt ist Ausdruck eines offenen Kulturverständnisses. Die Förderung der Kultur in ihrer Breite und Vielschichtigkeit soll neben den kulturellen Spitzenleistungen mit überregionaler Ausstrahlung auch die kulturelle Grundversorgung in allen Regionen des Landes sicherstellen.“

Aus: Erläuterungen zum Tiroler Kulturförderungsgesetz 2010

Das Land Tirol bekennt sich zu einem breiten Kulturbegriff und damit zur Förderung von Kunst und Kultur in all ihren Ausprägungen. Das umfasst den Erhalt des kulturellen Erbes ebenso wie die Pflege von Tradition und Brauchtum bis hin zur Förderung von zeitgenössischen Kunst- und Kulturinitiativen. Dabei sollen kulturelle Aktivitäten nicht auf urbane Zentren beschränkt bleiben sondern in allen Landesteilen eine kulturelle Nahversorgung gewährleisten. Warum ist eine breite, vielfältige und lebendige Kulturlandschaft so wichtig?

Es ist vor allem das gesellschaftspolitische Potenzial, das die Kultur für eine Gemeinschaft unverzichtbar macht. Während Museen und Traditionskultur wesentlich zur Beschäftigung mit der Geschichte und dem Selbstverständnis einer Gemeinde oder einer Region beitragen, gehen von der zeitgenössischen Kultur wichtige Impulse zur Auseinandersetzung mit aktuellen Themen und Zukunftsfragen aus. Mit den Mitteln von Kunst und Kultur können wir einen anderen Blick auf die Gesellschaft werfen, blinde Flecken beleuchten, Gewohntes kritisch hinterfragen aber auch Perspektiven für unser zukünftiges Zusammenleben entwickeln. Gemeinden sehen sich heute in fast allen Lebensbereichen, sei es Bildung, Arbeit, Nachhaltigkeit oder Integration, mit komplexen Herausforderungen konfrontiert. Sie tun gut daran, das visionäre Potenzial von Kunst und Kultur zu nutzen. Die Förderung zeitgenössischer Kultur ist eine Investition in die Zukunftsfähigkeit einer Gemeinde, denn sie trägt dazu bei, dass der Anschluss an aktuelle Lebensverhältnisse gelingt und kontinuierliche Entwicklung stattfinden kann.

Kulturinitiativen in ländlichen Regionen

Freie Kulturinitiativen spielen als Orte der Kunstproduktion und der Kulturvermittlung eine zentrale Rolle im zeitgenös-



Foto: Werner Krepper

artacts, Festival für Jazz und Improvisierte Musik, St. Johann in Tirol, 2016: MusikerInnen des Festivals spielten in dieser Kabine am Hauptplatz für ein bis zwei Gäste ein drei Minuten langes Improvisationsstück

schen Kulturleben. Vor allem in kleineren Gemeinden arbeiten viele von ihnen gemischtspartig und ergänzen mit ihrem vielseitigen alternativen Kulturprogramm die bestehende traditionelle Kulturlandschaft. Sie gewährleisten kulturelle Vielfalt und sind Teil der im Kulturförderungsgesetz verankerten kulturellen Grundversorgung aller Regionen des Landes. Darüber hinaus bieten Kulturinitiativen als offene Experimentierräume Andockmöglichkeiten für den künstlerischen Nachwuchs. Viele der heute etablierten Künstlerinnen und Künstler fanden ihre ersten Proberäume, Auftritts- oder Ausstellungsmöglichkeiten in kleinen lokalen Kulturinitiativen oder sind dort erstmals mit Formen zeitgenössischer Kunst in Berührung gekommen.

Regionale Kulturinitiativen reagieren oft seismografisch auf die Gegebenheiten vor Ort. Anstatt das zu kopieren, was sich in den großen Kultureinrichtungen der Metropolen oder im kulturellen Mainstream als wichtig behauptet, setzen sie Kulturprojekte um, die lokal relevante Themen aufgreifen und die Bevölkerung einbeziehen. Diese Form der Kulturarbeit hat

Mag.^a Helene Schnitzer

Geschäftsführung
TKI – Tiroler
Kulturinitiativen/
IG Kultur Tirol

Tel.0512 586781

E-Mail:

helene.schnitzer@tki.at

Internet:

www.tki.at



Foto: Leonhard Müllner

Die Schönberger Musikkapelle verwandelte auf Initiative der Künstler Leonhard Müllner und Dirk Art Arthofer Autobahn-Transitlärm in Musik.

das Potenzial, das ganz eigene kulturelle Profil einer Gemeinde zu prägen und die Identifikation der Menschen mit dem Ort, in dem sie leben, zu stärken. Wieder ist es die gesellschaftspolitische Bedeutung, die Kulturinitiativen auszeichnet: sie stellen Öffentlichkeit her, Raum für Dialog und Widerspruch, ermöglichen Austausch und Teilhabe – Zutaten, ohne die Demokratie nicht denkbar wäre.

Kultur ist Arbeit

Damit eine Kulturinitiative, also kulturelles Engagement aus der Zivilgesellschaft, entstehen und sich in einer Gemeinde entfalten kann, bedarf es bestimmter Voraussetzungen. Die vielleicht wichtigsten sind Akzeptanz und Wertschätzung. Das kritische Potenzial zeitgenössischer Kulturarbeit als Chance und nicht als Bedrohung zu begreifen, ist der erste Schritt. In den neuen Kulturvereinen sind oft besonders engagierte Menschen aktiv, die sich bewusst dafür entscheiden, ihr Wissen und ihre Leidenschaft in den Aufbau eines kulturellen Angebotes vor Ort zu investieren. Und sicher schaffen sie damit Anreize für andere, zu bleiben, sich in der Gemeinde anzusiedeln oder ihren Urlaub dort zu verbringen.

Die zweite Voraussetzung für ein lebendiges Kulturleben ist ein transparentes

Förderwesen, das professionelle Kulturarbeit jenseits der Selbstausschöpfung ermöglicht. Finanzielle Unterstützung, Mitsprache und ein Dialog auf Augenhöhe zwischen den politisch Verantwortlichen und den Kulturschaffenden sind unabdingbar, um gemeinsam eine nachhaltige kulturelle Ortsentwicklung zu gestalten.

Das kulturelle Potenzial in der Gemeinde stärken und nutzen

Um Gemeinden und Regionen darin bestmöglich zu unterstützen, ihr kulturelles Profil zu stärken, hat die TKI in Zusammenarbeit mit dem Land Tirol das Angebot „Kultur vor Ort“ entwickelt. Es handelt sich dabei um einen moderierten Kulturentwicklungsprozess mit dem Ziel, mit allen am Kulturleben Beteiligten eine tragfähige Perspektive für die kulturelle Entwicklung des gemeinsamen Lebensraums zu erarbeiten. Die Unvoreingenommenheit und der Außenblick des erfahrenen Prozessbegleiters haben sich dabei stets als hilfreich erwiesen. Der Prozess beginnt mit einer genauen Analyse des Ist-Zustandes und endet mit klaren Zielen, konkreten Umsetzungsschritten und einem reichen Erfahrungsschatz.

Nähere Informationen zu Kultur vor Ort: <http://www.tki.at/projekte/kultur-vor-ort.html>

Neue GemeinderätInnen fit im Bereich „Familie und Jugend“



Fotos: Land Tirol

LRⁿ Beate Palfrader und Bürgermeister Alois Horngacher, Dietmar Huber (Leitung Fachbereich Familie JUFF; hinterste Reihe, 5.v.li.) sowie Reinhard Macht (Leitung Fachbereich Jugend JUFF; 2. Reihe, 1.v.li.) mit den GemeindevandatarInnen aus den Bezirken Kitzbühel und Kufstein beim Bezirksinfotag in Söll.

Was können Gemeinden tun, damit sich Familien im Ort wohl fühlen? Welche Angebote braucht es, um Jugendliche zu begeistern? Wie können Familien und Jugendliche in der Gemeinde bestmöglich unterstützt werden? Mit diesen und vielen weiteren Fragen sind die neu und wieder gewählten GemeinderätInnen in ihrer täglichen Arbeit befasst. Zur Information und Sensibilisierung der zuständigen PolitikerInnen startete LRin Beate Palfrader eine Informationskampagne in den Tiroler Bezirken. Die ersten Veranstaltungen für GemeindevandatarInnen aus den Bezirken Imst, Landeck, Reutte, Innsbruck Land (West), Kitzbühel und Kufstein fanden bereits im Juni statt.

„Die Jugend- und Familienpolitik hat auf kommunaler Ebene einen zentralen Stellenwert. Sie stärkt den Zusammenhalt zwischen den Generationen und unterstützt die Gemeindebürgerinnen und -bürger in ihren individuellen Lebenssituationen“, betont LRin Palfrader. Ziel der Veranstaltungsreihe ist es daher, Impulse für eine jugend- und familienfreundli-

che Politik in den Tiroler Gemeinden zu setzen und über die vielfältigen Leistungen des Landes im Bereich Jugend und Familie zu informieren.

„Das Land Tirol ist den Gemeinden ein starker Partner“, verweist LRin Palfrader auf verschiedene Angebote des Landes wie die Jugendgemeindeförderung oder den Auditprozess familienfreundliche Gemeinde. Außerdem steht die gemeindeübergreifende Vernetzung im Mittelpunkt der Veranstaltung.

Im Herbst stehen noch zwei Bezirksinfotage auf dem Programm: Am 6. Oktober von 18:00 bis 20:00 Uhr in Thurn in Osttirol sowie am 20. Oktober von 18:00 bis 20:00 Uhr in Wattens. Interessierte GemeinderätInnen können sich im Fachbereich Jugend des Landes Tirol jugend@tirol.gv.at oder 0512 508 3586 anmelden.

Über die Bezirksinformationstage hinaus können sich interessierte GemeindevandatarInnen laufend über Aktuelles im Bereich Jugend- und Familienpolitik direkt informieren lassen.



LRⁿ Beate Palfrader, Dietmar Huber (Leitung Fachbereich Familie JUFF; 1.Reihe, 1.v.li.) sowie Reinhard Macht (Leitung Fachbereich Jugend JUFF; 2. Reihe, 1.v.re.) mit den GemeindevandatarInnen aus den Bezirken Imst und Landeck beim Bezirksinfotag in Zams.

Gelingende soziale und kulturelle Integration

Weltweit sind 65 Millionen Menschen auf der Flucht. In Tirol – konkret in den Tiroler Gemeinden und Städten – leben aktuell rund 6.300 AsylwerberInnen. Viele von Ihnen werden langfristig in Tirol bleiben. Das Zusammenleben mit Flüchtlingen und ihre Integration ist ein zentrales gesellschaftspolitisches Thema, das alle Lebensbereiche betrifft und vor allem von den Kommunen viel Einsatz verlangt. Das Land Tirol arbeitet intensiv daran, die nötigen Rahmenbedingungen für eine gelingende kulturelle und soziale Integration zu schaffen. Flüchtlinge, die teilweise von weit her und aus anderen Kulturkreisen zu uns kommen, sind mit unseren Systemen und Strukturen noch nicht vertraut und brauchen vor allem entsprechende Informationen.

Tiroler IntegrationsKompass

Mit dem Tiroler IntegrationsKompass (TIK) wird eine Orientierungshilfe geschaffen. Damit können Flüchtlinge rasch erkennen, welche Integrations-schritte sie setzen müssen und welche Angebote es dafür gibt: zum Deutschlernen, zur Vermittlung von Wissen über die Aufnahmegesellschaft und über die Rechtsnormen und Grundwerte sowie zur Erweiterung von Kompetenzen für den Arbeitsmarkt. Durch die Dokumentation der jeweiligen Integrations-schritte im TIK wird der Integrationspfad einer und eines jeden sichtbarer und strukturiert dargestellt. Erreichte Sprachniveaus werden dokumentiert, Bildungs- und Ausbildungsschritte sowie weitere formell erworbene Kompetenzen nachgewiesen. Wenn einer Arbeit nachgegangen wurde, wird dies im Integrations-Kompass abgebildet. Auch ehrenamtliche Tätigkeiten und Mitgliedschaften in Vereinen und Organisationen, die zur Integration einen wichtigen Beitrag leisten, finden darin Platz.

Damit können zugewanderte Menschen einerseits ihre Erfolge schwarz auf weiß dokumentieren und sind durch die klare Sichtbarkeit auch motiviert, weitere Schritte zu setzen. Andererseits sehen Menschen, die mit den Flüchtlingen zu

tun haben, jederzeit welche Integrations-schritte bereits gesetzt wurden und welche Schritte noch nötig sind. Auch mögliche ArbeitgeberInnen sehen die jeweiligen Fähigkeiten auf einen Blick – die Vermittlung in den Arbeitsmarkt soll dadurch erleichtert werden.

Regionale TIK-AnsprechpartnerInnen werden dafür sorgen, dass die Menschen keine weiten Wege in Kauf nehmen müssen, um Integrations-schritte zu dokumentieren bzw. sich beraten zu lassen.

Integration auf kommunaler Ebene

Im Wissen, dass Integration vor allem auf der Ebene der Gemeinden und Städte geschehen muss, setzt das Land hier einen Schwerpunkt: in der Integrationsstrategie für Flüchtlinge nimmt daher die Regionalisierung von Integrationsangeboten einen wichtigen Platz ein.

Ein konkretes Angebot gibt es für Kommunen mit einem hohen Anteil von zugewanderten Menschen in der Bevölkerung: das Land unterstützt die Kosten für kommunale Integrationsbeauftragte und bietet dazu auch ein inhaltliches Start-Coaching an. Derzeit gibt es IntegrationskoordinatorInnen in Hall, Imst, Innsbruck, Kufstein, Schwaz, Telfs und Wörgl. In regelmäßigen Vernetzungstreffen tauschen sie ihre Erfahrungen aus, diskutieren mit ExpertInnen und bereiten gemeinsame Projekte vor.

Tiroler Integrationsenquete

Auch die heurige 7. Tiroler Integrations-enquete am 24. November im Landhaus widmet sich unter dem Titel will-KOMMEN?! der Integration von Flüchtlingen auf kommunaler Ebene. Wir setzen uns damit auseinander, was die aktuelle Flucht-bewegung für Europäische Gesellschaften bedeutet und wie sich die aktuelle Situation in Österreich darstellt. Vor allem aber diskutieren wir die Möglichkeiten für Kommunen, diesen Integrationsprozess – auch mit Hilfe der Zivilgesellschaft – aktiv zu gestalten.

*Mag. Johann Gstir,
Leiter des FB Integration*

Mehr zum Thema Integration finden Sie unter www.tirol.gv.at/integration.

Richtiger Umgang mit Räumgut aus Geschieberückhaltebecken

In vielen Tiroler Gemeinden wurden zum Schutz vor Hochwässern und Erosionen an Gewässern sogenannte „Geschieberückhaltebecken“ errichtet, in welchen sich das mit dem Wasser antransportierte Geschiebe gezielt ablagern soll. Um die Funktionstüchtigkeit und damit den Schutzzweck dieser Einrichtungen dauerhaft gewährleisten zu können, sind die Becken in der Regel wiederkehrend durch mechanische Räumung mittels Bagger zu entleeren. Doch wie ist mit dem dabei anfallenden Räumgut umzugehen? Die Antwort liefert das vom Land Tirol veröffentlichte „Merkblatt zu Räumgutmaterial aus Geschieberückhaltebecken“ (https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/umwelt/abfallwirtschaft/downloads/merkblatt_raeumgutmaterial_08102015_final.pdf).



Foto: Neurauter

Beim sogenannten Räumgut handelt es sich in der Regel um Material, welches aus der natürlichen Umlagerung von Boden ohne zusätzliche anthropogene Belastungen entstanden ist. Die Masse des anfallenden Räumgutes sowie das Intervall, in welchem Maßnahmen zu ergreifen sind, fallen je nach Lage und Einzugsgebiet des Beckens sowie der Häufigkeit und dem Ausmaß von Niederschlagsereignissen, stark unterschiedlich aus. Besonders nach Starkniederschlägen mit hoher Geschiebefracht hat die Räumung der in

Anspruch genommenen Rückhaltebecken unverzüglich zu erfolgen.

Was den Verantwortlichen oftmals fehlt, ist das Wissen oder auch nur das Verständnis dafür, dass es sich bei dem aus Geschieberückhaltebecken entnommenen Räumgutmaterial um Abfall im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) handelt. Dies führt dazu, dass beim weiteren Umgang mit dem Räumgut die abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten sind.

Im Wesentlichen ergeben sich folgende

Verpflichtungen:

Abfallerzeuger und damit auch Abfall(erst)besitzer ist derjenige, in dessen Auftrag die Räumung des Geschieberückhaltebeckens erfolgt (zB Gemeinde). Dieser ist für die Zuordnung des Materials zu der richtigen Abfallart (in der Regel durch Beprobung mit grundlegender Charakterisierung) verantwortlich. Diese Untersuchung ist insofern von großer Wichtigkeit, als dass die Materialqualität maßgeblich für die Zulässigkeit der weiteren Verwendung des Räumgutes ist. Im eingangszitierten Merkblatt wird eine zweckmäßige und rechtskonforme Vorgehensweise bei der Untersuchung von Räumgut aus Geschiebeablagerungsbecken dargestellt.

Das Räumgut setzt sich in der Regel aus einem mineralischen Anteil und einem mehr oder weniger großen Holzanteil zusammen. Diese beiden Abfallarten sind voneinander zu trennen. Die aussortierten Holzabfälle können der Schlüsselnummer 17201-02 „Holzabfälle, nicht verunreinigt“ zugeordnet und einer thermischen Verwertung zugeführt werden. Der mineralische Anteil kann in der Regel als „umgelagerter“ Bodenaushub bezeichnet werden. In Abhängigkeit von der chemischen Qualität wird dieser mineralische Anteil des Räumgutes der Schlüsselnummer 31411 und den Spezifizierungen 29 bis 33 zugeordnet.

Abfälle sollen – sofern möglich – verwertet und erst dann, wenn eine Verwertung ausscheidet, beseitigt werden. Für Räumgut kommen – je nach Materialqualität – unterschiedliche Verwertungszwecke in Betracht (zB landwirtschaftliche Rekultivierungen, Verfüllungen, Verwendung als Zuschlagstoff bei der Betonherstellung). Wird kein Zweck verfolgt, scheidet eine Verwertung von vornherein aus und findet eine Beseitigung statt. Das langfristige Lagern (Ablagern) von Abfällen auf einer Deponie stellt jedenfalls eine Abfallbeseitigung dar. Bisherige Untersuchungsergebnisse haben gezeigt, dass Räumgut aus Geschieberückhaltebecken – nach Absonderung der Holzteile – im Regelfall die Grenzwerte für eine Ablagerung auf einer Bodenaushubdeponie einhält.

Wird das Räumgut an Dritte weitergeben, so ist darauf zu achten, dass der

Übernehmer über eine Erlaubnis für die Sammlung/Behandlung der betreffenden Abfallart verfügt. Die berechtigten Abfallsammler/-behandler sind im EDM-Portal unter www.edm.gv.at von jedermann abrufbar.

Es ist äußerst ratsam, die dargestellten gesetzlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen, denn der widerrechtliche Umgang mit Räumgut kann teuer werden! Abgesehen von den drohenden verwaltungsstrafrechtlichen und -polizeilichen Maßnahmen, kann auch ein Altlastenbeitrag in empfindlicher Höhe fällig werden. Das Altlastenbeitragsgesetz stellt nämlich bestimmte abfallrelevante Tätigkeiten, wie etwa das Deponieren und das Verbrennen von Abfällen, unter eine Beitragspflicht. Die aktuelle Rechtslage sieht allerdings für Geschieberäumgut, unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen, umfangreiche Ausnahmen von dieser Verpflichtung zur Leistung eines Altlastenbeitrages vor. Insbesondere eine zulässige Verwertungsmaßnahme sowie das Ablagern auf einer genehmigten Deponie sind in der Regel beitragsfrei.

Es mag zutreffen, dass sich durch die Anwendbarkeit der abfallrechtlichen Bestimmungen auf Geschieberäumgut zusätzliche Verpflichtungen – welche oftmals Gebietskörperschaften, wie eben auch Gemeinden, treffen – ergeben. Der daraus resultierende Mehraufwand ist jedoch nach Ansicht der Autoren nicht unverhältnismäßig hoch. Das „Merkblatt zu Räumgutmaterial aus Geschieberückhaltebecken“ liefert einerseits einen praktikablen Vorschlag für die Vorgehensweise bei der Untersuchung des Räumgutes. Andererseits eröffnen sich bei Einhaltung gewisser Qualitätsanforderungen mehrere Möglichkeiten der Verwertung. Selbst eine Beseitigung des Räumgutes durch Ablagerung auf einer Bodenaushubdeponie ist in der Regel möglich. Abgesehen davon liegt bei „zulässiger“, dh rechtskonformer Vorgehensweise keine Verpflichtung zur Leistung eines Altlastenbeitrages vor.

Bei Unklarheiten empfiehlt sich im Vorfeld der Beckenräumung eine Abstimmung mit der zuständigen Bezirkshauptmannschaft oder der Abteilung Umweltschutz beim Amt der Tiroler Landesregierung.



Foto: Hofer



Foto: Neurauter

Mag.ª Regine Hörtnagl
DI Rudolf Neurauter
 Amt der Tiroler
 Landesregierung
 Abteilung Umweltschutz

Eduard-Wallnöfer-Platz 3
 6020 Innsbruck

Tel. 0512 508-3452
 Fax 0512 508 743035

E-Mail:
umweltschutz@tirol.gv.at

Praxisorientiertes Zeitmanagement

Zeitgewinn durch richtiges Delegieren – Management by Delegation

Aufgrund der Fülle der Aufgaben in den Kommunen ist eine klare Strategie für eine professionelle Abwicklung dieser unerlässlich. Essentiell hierbei ist auch darüber zu entscheiden, welche Tätigkeiten unbedingt selbst ausgeführt werden müssen und welche an Mitarbeiter im Bereich der Gemeindeverwaltung bzw. externe delegiert werden können. Insbesondere ein Blick auf die ständige Judikatur des obersten Gerichtshofs zeigt, dass immer noch höhere Anforderungen an die Qualität der kommunalen Aufgabenerledigung gestellt werden.



Foto: Stelzi

Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten Tirol (FLGT)

Mag. iur.
Bernhard Scharmer
Landesobmann &
Gemeindeamtsleiter
der Marktgemeinde
Telfs

Tel. 05262/6961-1000

Mobil: 0676/83038-213

E-Mail
bernhard.scharmer@
telfs.gv.at

Internet:
www.flgt.at
www.telfs.gv.at

Unter „Management by delegation – Führung durch Aufgabenübertragung“ versteht man eine professionelle Delegation von Aufgaben an untergeordnete Hierarchieebenen. Durch die zunehmende Arbeitsteilung und Spezialisierung wird die Delegation von operativer Abwicklung der Agenden, Verantwortlichkeit und Kompetenz zur Entlastung der Führungsebene beinahe zwangsläufig.

Wer als Führungskraft die vielfältig vorhandenen Potentiale, Fähigkeiten und Erfahrungen der Mitarbeiter nutzen will, sollte sich von jenen Arbeiten trennen, die Mitarbeiter besser machen – oder weil darin geübt – schneller machen können. Vom richtig verstandenen Delegieren profitieren sowohl die Führungskraft als auch der Mitarbeiter.

Delegation hilft somit Führungskräften dabei sich zu entlasten und Zeit für wichtige Aufgaben, wie zB. die Führungstätigkeit und Strategieentwicklung, zu gewinnen.

Auf Seite der Mitarbeiter kann die Übertragung von Aufgaben zu einer erhöhten Motivation führen, da diese eigenverantwortlich und selbständig agieren können und dies meist als wertschätzend erachtet wird. Nicht wenige Mitarbeiter sehen die Übertragung von Aufgaben als große Chance und Auszeichnung ihrer Fachkompetenz, was sich auf die Arbeits- und Leistungszufriedenheit positiv auswirkt und in Folge auch für den Unternehmenserfolg. Entscheidend hierbei ist, dass es sich bei den übertragenden Aufgaben nicht um bloße Hilfsdienste handelt.

Erfolgreiche Delegation setzt voraus, dass man eine Agenda delegieren will und auch die Fähigkeit zum professio-

nellen Delegieren hat. Wer nicht effektiv delegiert, betreibt auch kein effektives Zeitmanagement. Mit jedem Paar Hände bekommt man auch einen freien Kopf.

Richtig Delegieren - folgende Punkte sind hierbei zu beachten:

- **Was?** Der Inhalt der Agenda sowie die Folgen daraus sind zu konkretisieren und schriftlich festzuhalten.
- **Wer?** Der Mitarbeiter hat über die fachliche Qualifikation zu verfügen und das erforderliche Verantwortungsbewusstsein verfügen.
- **Warum?** Mehr Erfolg hat eine Delegation, wenn auch der Hintergrund und der Sinn erklärt wird.
- **Wie?** Der Umfang, die konkreten inhaltlichen Details und Qualitätskriterien sind festzulegen.
- **Wann?** Die Fixierung eines realistischen Zeitraums für die Erledigung ist zu definieren.

Delegieren bedeutet nicht, unternehmerische Führung aus der Hand zu geben. Vielmehr werden durch wirkungsvolle Delegation klar definierte und geschlossene Aufgaben und Befugnisse zusammen mit dem Hinweis der Verantwortlichkeit für die eigenständige Durchführung dieser Aufgabe weitergegeben. Nicht mehr – aber auch nicht weniger.

Wer seiner Führungsrolle gerecht werden will, muss genug Vernunft besitzen, um die Aufgaben den richtigen Mitarbeitern zu übertragen, und genügend Selbstdisziplin, um ihnen nicht ins Handwerk zu pfuschen.

Oft ist es effektiver und effizienter sich eine Stunde einer Strategie zu widmen als ein ganzes Monat zu arbeiten (BS).

MDA-basecamp – Mobile Drogenprävention in den Gemeinde

Jugendliche gehen gerne auf Partys. Die Gründe dafür sind vielfältig: Sie wollen Spaß haben, Freunde treffen, Musik hören und tanzen oder auch einfach Abschalten und Entspannen. Viele Jugendliche feiern, um sich kreativ zu entfalten und sich kulturelle Freiräume zu schaffen. Partys sind aber nicht nur Vergnügen, sondern auch eine Herausforderung für die Gesundheit junger Menschen. Laute Musik, Rauch, Alkohol sowie illegalisierte Drogen gehören zum Nachtleben dazu. Übermäßiger Konsum kann risikoreiches sexuelles Verhalten und Gewalt nach sich ziehen.

Seit bereits 15 Jahren ist das MDA basecamp mit einem Informations- und Beratungsstand durchschnittlich zweimal im Monat auf Partys, in Diskotheken und bei Festivals in Innsbruck und den Tiroler Gemeinden vertreten.

Ziel des Angebotes ist die Gesundheitsförderung im Nachtleben. Die Risiken im Nachtleben sollen bewusst gemacht und schadensminimierendes Verhalten gefördert werden. Neben vertraulicher Beratung, objektiver und fachgerechter Information zu psychoaktiven Substanzen, deren Wirkungsweisen, Risiken und Nebenwirkungen sowie zu rechtlichen Fragen bietet das MDA basecamp den PartybesucherInnen Gehörschutz, Kondome, Wasser, Obst usw. an.

Alle Angebote basieren auf Freiwilligkeit, sind kostenlos und vertraulich. Das MDA basecamp arbeitet niederschwellig, aufsuchend und szenenah. Eine akzeptierende Haltung ermöglicht den Zugang und den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zu den Jugendlichen.

In Kooperation mit dem MDA basecamp können Tiroler Gemeinden einen Beitrag zur Drogenprävention für Jugendliche und junge Erwachsene leisten.

„Für die Stadt Kufstein nehme ich seit Jahren gerne die Leistungen des MDA basecamps in Anspruch, weil es mir ein großes Anliegen ist, unsere Jugend nach



Möglichkeit vor dem Missbrauch sowohl legaler Substanzen wie Alkohol und Nikotin, insbesondere aber auch vor illegalen Drogen zu schützen. Neben den ohnehin bestehenden gesetzlichen Verboten halte ich die Arbeit des MDA basecamps, welches auf Beratung und Information setzt, für einen wichtigen Zugang zu unserer Jugend. Gerne werde ich auch weiterhin auf diese wichtige Dienstleistung zurückgreifen, da es für mich entscheidend ist, dass unsere Jugend vor Risiken und Gefahren solcher Substanzen gewarnt wird.“
(Mag. Martin Krumschnabel, Bürgermeister der Stadt Kufstein)

Um einen Informations- und Beratungseinsatz in den Tiroler Gemeinden realisieren zu können, bedarf es einer finanziellen Unterstützung der Gemeinden. In Absprache mit den VeranstalterInnen tritt das MDA basecamp an die jeweilige Gemeinde heran und stellt ein Ansuchen. Im Anschluss wird der Gemeinde einen Bericht über den abgehaltenen Einsatz übermittelt.

Das MDA basecamp ist ein Teilbereich der Drogenarbeit Z6 mit Sitz in Innsbruck. Informationen über das gesamte Angebot der Drogenarbeit Z6 finden Sie unter <http://www.drogenarbeitz6.at/>. Bei Fragen können sie sich jederzeit telefonisch oder per Mail an das MDA basecamp wenden.



Drogenarbeit Z6
MDA Basecamp
Dreiheiligenstraße 9
6020 Innsbruck
Mobil: 0699 11 86 96 76
E-Mail: mobile@drogenarbeitz6.at

Ein BürgerInnen-Rat zum Thema Flüchtende

Der BürgerInnen-Rat im Juli in Grinzens zu der geplanten Unterkunft für unbegleitete minderjährige Flüchtende „hat sich ausgezahlt“.

Die Firma Ibis Acam ist an die Gemeinde Grinzens herangetreten, weil sie in einem privaten Objekt ein Heim für ca. 20 unbegleitete minderjährige Flüchtende errichten möchte. Der Gemeinderat und Bgm. Anton Bucher haben sich grundsätzlich für diese Unterkunft ausgesprochen, wollten jedoch zusätzlich die Sichtweise der BürgerInnen mit einbeziehen.

Ein öffentlicher Vorstellungsabend brachte verschiedenste, teils sehr emotionale Pro- und Contra-Stimmen zutage, so dass der Gemeinderat beschloss, einen BürgerInnen-Rat dazu einzuberufen.

Was ist ein BürgerInnen-Rat?

Der BürgerInnen-Rat ist ein Partizipationsverfahren, das es möglich macht, rasch und unkompliziert ‚Menschen wie du und ich‘ dafür zu gewinnen, sich in kompakter Form mit z.B. lokalen Themen zu beschäftigen und gemeinsam konstruktive Lösungen zu erarbeiten.

Zu diesem Zweck wird eine Gruppe von ca. 16 zufällig ausgewählten Personen eingeladen – der Aspekt der Repräsentativität der TeilnehmerInnen ist sehr wichtig. Jede/r spricht nur für sich selbst und nicht für eine Interessengruppe. Die Gruppe trifft sich einmalig für 1 ½ Tage (Freitagnachmittag + Samstag) und hat die Aufgabe, eine gemeinsame Erklärung zum Thema auszuarbeiten. Anschließend löst er sich wieder auf.

Zu Beginn des BürgerInnen-Rats Grinzens haben die Projektverantwortlichen von Ibis Acam sowie Markus Mülleider (zuständig im Land für umF), Hptm. Stefan Maresch (Polizei) und Bgm. Isabella Blaha (Scharnitz) eine große Menge an Informationen zur Verfügung gestellt.

Ablauf und Ergebnisse

Die Moderatoren schaffen im BürgerInnen-Rat einen Rahmen für offene und

persönliche Gespräche, wo einander wirklich zugehört wird. Darin haben auch in Grinzens die Menschen das gesagt, was sie wirklich bewegt – sie sprechen mutig und klar und sagen, was ist. Und sie hören zu.

„Mein Unbehagen über dieses Projekt ist groß. Ich will es nicht, weil ich Angst habe vor jeder Ausgrenzung. Meine eigene Jugend war von misslungener Integration überschattet – für meine Kinder wünsche ich mir hier eine Welt, in der sie meine negativen Erfahrungen nicht machen müssen.“

„Es wird kein Spaziergang. Es gibt viele Ängste im Dorf. Manche Ängste werden sich über das Kennenlernen lösen – aber manche werden auch bleiben.“

„Wir sollten den jugendlichen Flüchtlingen begegnen wie unseren eigenen Jugendlichen. Auch unsere bauen Mist.“

„21 Jugendliche. Aber hallo – das schaffen wir!“

Am Beginn des BürgerInnen-Rates wurde sehr intensiv darüber gesprochen, was alles getan werden kann, damit die Integration gut gelingt. Zahlreiche Ideen und konkrete Unterstützungsangebote wurden genannt.

Einige Zeit später wurden die Ängste und Sorgen offen ausgesprochen und die Grundsatzfrage gestellt: „Wollen wir dieses Projekt überhaupt? Was passiert, wenn wir es ablehnen?“

Aus diesem Spannungsbogen von Pro und Contra wurde für alle spürbar, dass alle Sichtweisen menschlich sind und ihre Hintergründe haben. Daraus ist eine gemeinsame Position entstanden, die alle 24 BürgerInnen-Räte mitgetragen haben.

Die folgenden Statements drücken diese aus:

„Wir haben eine humanitäre Verantwortung, die wir nicht auf andere Gemeinden abwälzen wollen.“



„Es liegt an uns allen, den Jugendlichen direkt und klar Grenzen zu setzen, wenn etwas nicht in Ordnung ist. Wir bitten daher alle GrinznerInnen darum, Konflikte sofort und direkt mit den Flüchtlingen anzusprechen, um Gerüchte und Hetze zu vermeiden.“

„Die größte Herausforderung wird sein, mit den unterschiedlichen und zum Teil auch unvereinbaren Werten umzugehen. Dabei ist es wichtig, die Wertschätzung trotz Unver-

einbarkeiten zu wahren und zugleich klare Grenzen zu setzen. Wenn wir die Wertschätzung verlieren, geben wir ihnen das Gefühl, Menschen 2. Klasse zu sein. Dann entstehen Hass und Parallelwelten. Dann haben alle verloren.“

„Uns ist klar geworden, dass im Dorf als auch in jedem und jeder einzelnen von uns zugleich Ängste als auch der Wunsch zu helfen vorhanden sind. Beides, die Ängste und die Hilfsbereitschaft, sollen gehört werden. Das bedeutet auch, dass niemand zur Integration/Begegnung gezwungen werden soll. Vor allem in den Vereinen ist hier ein behutsamer Umgang wichtig.“

Statements

● von Bgm. Toni Bucher:

In den Bürgerrat zu investieren hat sich ausgezahlt. Es wird nun nicht über die Köpfe hinweg entschieden. Das Stimmungsbild in der Gemeinde hat sich durch die intensive und breite Beschäftigung verändert. Auch wenn es immer einige geben wird, die dagegen sind, kann das Projekt nun auf einen guten Boden gestellt werden.

● eines Teilnehmers:

1,5 Tage darüber zu sprechen, hat Sicherheit gegeben. Kommunikation braucht es auf allen Ebenen. Ich hoffe, diese Kultur wird in der Gemeinde weitergeführt. Das war ein geniales Vorgehen.

● von DI Diana Ortner / Land Tirol (die den Prozess beobachtet hat):

Wir vom Land Tirol haben uns gefragt, ob diese Vorgangsweise, einen BürgerInnen-Rat zu Asylunterkünften durchzuführen, Sinn macht. Ich habe gesehen, es macht absolut Sinn!

Die BürgerInnen-Räte präsentierten eine Woche später gemeinsam ihre Gedanken und Ergebnisse der breiten Bevölkerung. Alle GrinznerInnen waren nach dieser Präsentation eingeladen, in moderiertem Rahmen ihr Feedback zu dem Erarbeiteten zu geben – so konnten noch einige Punkte ergänzt werden, die der Bevölkerung wichtig waren.

Abschließend wurden alle Ergebnisse dem Gemeinderat und dem Projektbetreiber (Ibis Acam) als Entscheidungs- und Arbeitsgrundlage übergeben.

Fazit:

Der Gemeinderat hat das Projekt schlussendlich gut geheißen und einen eigenen Ausschuss für Integration eingerichtet. Die Diskussion in Grinzens zum geplanten Heim für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ist inzwischen eine sachlichere geworden, in der alle Sichtweisen ernst genommen werden.

Rainer Krismer, Marion Amort

Private Kinderbetreuung in Tirol – gemeinsam mit den Gemeinden den Bedarf abdecken

Private Kinderbetreuung in Tirol ist nicht einer kleinen Elite überlassen, sondern deckt einen großen Teil des Bedarfs an Kinderbetreuungsplätzen ab. 70 Prozent aller Kinderkrippen in Tirol sind privat – durch einen gemeinnützigen Verein – geführt!

Bei den Kindergärten sind die Gemeinden als Träger in der Überzahl – aber auch in diesem Bereich kommen die privaten Träger sogar auf 16 Prozent. Rund 50 Prozent aller Horte in Tirol sind privat geführt!

Nur durch die Zusammenarbeit der privaten Einrichtungen und Gemeindeeinrichtungen kann der Bedarf an ganztägiger und ganzjähriger Kinderbetreuung, der in den nächsten Jahren auch noch steigen wird, abgedeckt werden. Private Einrichtungen entlasten durch ihre professionelle Arbeit die Gemeinden. Sie sind sehr flexibel und passen sich schnell gesellschaftlichen Veränderungen und damit auch an einen veränderten Bedarf an: längere Öffnungszeiten, Ferienbetreuung, Mittagessen, neue Karenzzeitmodelle ...

Und dabei müssen sie genauso wie die öffentlichen Einrichtungen das Tiroler Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz und den österreichischen Bildungsrahmenplan einhalten!

Umgekehrt erwarten sich die privaten Einrichtungen von den Gemeinden Anerkennung und Wertschätzung ihrer Leistungen und damit auch finanzielle Unterstützung! Dieses Zusammenspiel zwischen privaten Einrichtungen und den Gemeinden sollte in einem Vertrag, der die finanzielle Situation der Einrichtung langfristig absichert und die gegenseitigen Rechte und Pflichten auflistet, festgehalten werden.

Das Thema Kinderbetreuung ist nicht nur ein

wichtiger Standortfaktor für Unternehmen sondern auch ein Integrationsfaktor im sozialen Bereich: Kindergarten und Kinderkrippe funktionieren als wichtiges soziales Netzwerk in den Gemeinden. Dabei tragen die Einrichtungen dazu bei, ob sich Eltern wohl fühlen und sich als Familie in die Gemeinde integrieren!

Die Plattform private Kinderbetreuung, die in Tirol die Sprecherfunktion von sämtlichen privaten Einrichtungen wie Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, Tagemüttern und Eltern-Kind-Zentren in Tirol übernommen hat, sieht sich auch als Ansprechpartner für Gemeindeverband, Bürgermeister, bzw. Gemeindevertreter.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an Mag.^a Birgit Scheidle!



Foto: Wolfgang Bassetti

Mag.^a Birgit Scheidle
Sprecherin der Plattform
Kinderbetreuung Tirol
GF Selbstorganisierte
Kinderbetreuung Tirol

Tel. 0512 588 294

E-Mail:
scheidle@
kinderbetreuung-tirol.at

1906 2016

110 JAHRE



ÖWD SECURITY & SERVICES

www.owd.at

„Im Zentrum stehen die Bedürfnisse der Kinder und der Eltern“

Interview mit dem Zirler Bürgermeister Mag. Thomas Öfner

Wie funktioniert die Kooperation mit den privaten Einrichtungen in Ihrer Gemeinde?

Der Kontakt zwischen der Marktgemeinde Zirl und den privaten Einrichtungen ist ständig gegeben. Ein Austausch findet regelmäßig statt, so werden die Anmeldezahlen erhoben bzw. im Sinne eines Miteinanders Informationen an interessierte Eltern weitergegeben. Bereits beim Kinderleitbildprozess der Gemeinde wurden die privaten Einrichtungen inhaltlich miteingebunden. Zudem werden alle privaten Einrichtungen finanziell unterstützt.

Wieviele private Einrichtungen und öffentliche Einrichtungen gibt es in der Gemeinde?

In der Marktgemeinde Zirl herrscht ein buntes und breites Angebot! Seitens der öffentlichen Einrichtungen werden eine Kinderkrippe und drei Kindergärten geführt. Zudem gibt es die private Kindergruppe Sonnensprossen und den privaten Waldkindergarten in Hochzirl, die Waldkiebitze. Auch das EKIZ in Zirl bieten jedes Jahr wieder ein umfassendes Programm hinsichtlich der Elternbildung bzw. für Eltern- Kind- Gruppen an. In der Schülerbetreuung betreibt die Gemeinde den Mittagstisch und die Schulische Ta-

gesbetreuung. Der Schülerhort der Pfarre Zirl wird ab Herbst auch in Gemeindehand übergehen.

Warum unterstützen Sie die privaten Einrichtungen? Welchen Nutzen hat Zirl davon?

Zum Einen unterstützen wir die privaten Einrichtungen, weil sie ein äußerst wichtiges, zusätzliches pädagogisches Angebot für Zirl bieten. Im Sinne einer familienfreundlichen Gemeinde steigern diese Angebote die Attraktivität in der Kinderbetreuung. Zum Anderen ist es uns sehr wichtig, dass zwischen den Einrichtungen keine Konkurrenz herrscht und sie von ihren unterschiedlichsten Erfahrungen im Kinderbetreuungsbereich gegenseitig voneinander profitieren. Die Zirler Eltern haben die Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen pädagogischen Ansätzen, sodass sie zum Wohle ihrer Kinder die optimale Betreuung wählen können.



Foto: MG Zirl

Finanzzuweisungen unterstützen finanzschwache Gemeinden

„Mit über 11,6 Millionen Euro wurden im Rahmen der diesjährigen Ausschüttung unter anderem bereits 627.680 Euro zur Unterstützung und Entlastung an 21 finanziell schwächere Tiroler Gemeinden sowie 1,6 Millionen Euro an Gemeinden mit über 10.000 EinwohnerInnen verteilt“, erklärt Landesrat Johannes Tratter

„Abgesehen von der Stärkung finanzschwächerer Gemeinden können mit diesen Förderungen auch besonders engagierte interkommunale Kooperationsprojekte unterstützt werden. In Tirol werden dies-

mal beispielsweise der Recyclinghof Fulpmes und die Kurzzeit- und Pflegestation im Bezirk Kitzbühel mit insgesamt 500.000 Euro gefördert“, informiert Tratter: „Der Blick über die Kirchturmgehren hinweg erweist sich somit auch finanziell als klarer Vorteil für die beteiligten Gemeinden!“

Der Recyclinghof Fulpmes wurde von der Standortgemeinde in enger Zusammenarbeit mit Mieders und Telfes realisiert. Für die erfolgreiche Umsetzung der Kurzzeitpflege bündelten alle Gemeinden des Bezirkes Kitzbühel ihre Kräfte.

Der Grenzkataster ist ein österreichisches Alleinstellungsmerkmal

Vermessungsgesetz und Vermessungsverordnung NEU

Grund und Boden sind kostbar. Einer rechtskonformen Abwicklung von Grenzvermessungen kommt daher enorme Bedeutung zu. Das spiegelt sich auch im neuen Vermessungsgesetz und in der entsprechenden Verordnung wider, die im November in Kraft treten soll.

Nur rund 12 Prozent der Fläche Tirols sind besiedelbar. Als Grundbesitzer haben die Gemeinden die wichtige Aufgabe, mit dieser Ressource achtsam und im Interesse der Allgemeinheit umzugehen – dazu gehört die Vermessung der „eigenen“ Grenzen.

Das neue Vermessungsgesetz (VermG), das am 1. November in Kraft treten soll, sowie die neue Vermessungsverordnung (VermV) tragen diesem Umstand Rechnung. Sie präzisieren die Rolle der Grenzverhandlung als zentrales Instrument der Grenzerhebung und definieren noch einmal deutlicher die Funktion des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen als „Technischer Notar“.

1968 wurde der in der Kaiser-Zeit eingeführte Grundsteuerkataster durch den Grenzkataster ergänzt. Dieser garantiert dem Grundeigentümer oder Erwerber rechtsverbindliche Grenzen gemäß Grundbuch (eine weltweit einzigartige Errungenschaft). Bis dato sind circa 17 Prozent in den Grenzkataster überführt, was bedeutet, dass vor einer Baumaßnahme die Grenzen in der Regel vermessen werden müssen.

Im nun vorliegenden VermG ist das Umwandlungsverfahren, also der Prozess, wie Grundstücke in den rechtsverbindlichen Grenzkataster zu übertragen sind, weiter präzisiert worden.

„Der Gesetzgeber versucht den Umstand zu beheben, dass bisher mittels Einspruch eines Anrainers das gesamte Umwandlungsverfahren gestoppt werden

konnte. Künftig soll es jedenfalls zu einer Klärung des Grenzverlaufs kommen, was im Anlassfall – bei Vorliegen eines Grenzstreits – bis zur Klärung der Grenze von Gerichts wegen führen soll“, so Roman Markowski, Obmann der Fachgruppe Vermessungswesen der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Tirol und Vorarlberg.

Zudem wird die Möglichkeit geschaffen, Grundstücke, die von Bodenbewegungen betroffen sind, wieder aus dem rechtsverbindlichen Grenzkataster zu entlassen. „Eine wichtige Neuerung, bei der man das Gesetz sozusagen an die Natur anpassen musste“, erläutert Markowski. In den vergangenen Jahren haben die formalen Anforderungen und der Aufwand für die Durchführung von Grenzvermessungen deutlich zugenommen.

Das neue VermG befasst sich nun noch einmal genauer mit den wesentlichen Elementen der Grenzverhandlung. Diese wird als zentrales Instrument der Grenzvermessung hervorgehoben und weiter präzisiert.

Oft sind sich die Betroffenen gar nicht im Klaren darüber, dass mit einer Grenzverhandlung und den getätigten Unterschriften ein rechtsgültiger „Vertrag“ geschlossen wird und alle Beteiligten daher gefordert sind, die nötige Sorgfalt walten zu lassen. „Mit der Unterschrift bei der Grenzverhandlung wird die Grenze fixiert. Niemand kann sich danach wegen Unwissenheit aus der Affäre ziehen“, unterstreicht Markowski.

Der Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen (IKV) haftet kraft seines Amtes als „Technischer Notar“ dafür, dass er sämtliche Normen auf Punkt und Beistrich umsetzt. Er leitet und begleitet die Grundeigentümer durch die Grenzverhandlung zur gesicherten Grenze. Zunächst indem er die rechtliche Befugnis bzw. die Identität der bei der Grenzver-



Foto: Vermessung AVT-ZT GmbH

DI Roman Markowski
Ingenieurkonsulent für
Vermessungswesen

E-Mail:
avtl@avt.at

Kammer der Architekten und
Ingenieurkonsulenten für Tirol
und Vorarlberg
Rennweg 1, Hofburg
6020 Innsbruck
Tel. 0512 588 335
Fax: 0512 588 335-6
E-Mail: arch.ing.office@
kammerwest.at
Internet: www.kammerwest.at



Fotos: Vermessung AVT-ZT GmbH

handlung Anwesenden überprüft.

Dem „Technischen Notar“ obliegt es auch, die für die Grenzverhandlung notwendigen „Behelfe“ (u.a. Auflagen der Katastralmappe, Pläne von Vermessungsbefugten, Feldskizzen) aufzubereiten und diese zu erläutern. Darüber hinaus macht der Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen die in der Natur vorhandenen Grenzmarkierungen wieder sichtbar bzw. erneuert er diese. Gerade für Gemeindevertreter ein wichtiger Punkt. „Zum einen können diese die Grenzen, aber auch Servitute/Rechte des Gemeindegrundes nie so genau kennen, wie das etwa ein Bauer bei seinem Grund und Boden tut. Zum anderen sind sie ihren Bürgern, der Öffentlichkeit verpflichtet“, so Markowski.

Das Protokoll zur Grenzverhandlung muss den vom Gesetzgeber vorgegebenen Kriterien entsprechen; nicht zuletzt wird im neuen VermG noch einmal deutlich darauf hingewiesen, dass die Grenzverhandlung ausschließlich ein staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker für Vermessungswesen durchzuführen hat und dieser das Protokoll auch unterzeichnet.

Mit ihrer Unterschrift anerkennen die Anwesenden die verhandelte Grenze, gehen also eine zivilrechtliche Vereinbarung ein. Protokoll und Plan bilden eine rechtlich wasserdichte Urkunde.

„Es gibt immer wieder die Meinung, man könne die Unterschrift zurückziehen.

Dies könnte man nur mit einer Irrtumsanfechtung bei Gericht begründen, welche aber praktisch ausgeschlossen ist, wenn der IKV die Grenzverhandlung abgeschlossen hat“, betont Markowski. Die einzige Möglichkeit bestünde darin, dass die Grenze aufgrund einer falschen Unterlage zustande gekommen wäre, allerdings: „Ich kenne keinen derartigen Fall“, so der Experte.

Tatsächlich ist der „Technische Notar“ verpflichtet, die Grenzverhandlung penibel nach den Buchstaben des Gesetzes durchzuführen – er hat keine Parteilichkeit, ist unabhängig und objektiv. Mit dem neuen Vermessungsgesetz und der -verordnung, die am 1. November in Kraft treten sollen, hat der Gesetzgeber den Ablauf der Grenzvermessung noch einmal genauer definiert und versucht, den einzigartigen Status der Rechtssicherheit an der Grenze (sprich den Grenzkataster) weiter zu stärken.



Bürgermeistertag am Donnerstag, dem 10. November 2016, im Rahmen der **Agro Alpin**, Westösterreichs größter Fachmesse für Land- und Forsttechnik, am Messegelände in Innsbruck. Eine Einladung wird zeitgerecht ergehen.

Veröffentlichung von Stellenausschreibungen

Service auf TGV-Homepage

Der Tiroler Gemeindeverband ist bestrebt, das Serviceangebot für die Gemeinden und Gemeindeverbände laufend zu verbessern.

In diesem Zusammenhang besteht für Gemeinden bzw. Gemeindeverbände die Möglichkeit, Ausschreibungen von freien Dienstposten (Stellenausschreibungen) auf der Homepage des Tiroler Gemeindeverbandes zu veröffentlichen.

Um auf diese Weise allen potenziellen Bewerberinnen und Bewerbern einen möglichst vollständigen Überblick über die jeweils vakanten Stellen auf Gemeindeebene zu verschaffen, lädt der Tiroler Gemeindeverband ein, von diesem Angebot regen Gebrauch zu machen.

Folgende Vorgangsweise ist zu treffen:

Übermittlung des Ausschreibungstextes im „pdf-Format“ an den Tiroler Gemeindeverband per E-Mail unter: tiroler@gemeindeverband-tirol.at

Auf der Homepage des Tiroler Gemeindeverbandes steht auch eine Mustervorlage zum Download bereit.

Achtung: Es ist wichtig, dass basierend auf den geltenden gesetzlichen Regelungen in einer Ausschreibung das Mindestentgelt angeführt wird. Darauf wird in Ausschreibungen sehr oft vergessen.

MUSTER EINER STELLENAUSSCHREIBUNG

Bei der Gemeinde / Marktgemeinde / Stadtgemeinde, ist für die Betreuung einer Kindergartengruppe in der Kinderbetreuungseinrichtung, mit Wirksamkeit vom die Stelle

einer pädagogischen Fachkraft

mit einem Beschäftigungsausmaß von 40 Wochenstunden, das sind 100% der Vollbeschäftigung, zu besetzen. Die Einstufung erfolgt nach den Bestimmungen des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2012 – G-VBG 2012, LGBl. Nr. 119/2011 in der jeweils geltenden Fassung, Entlohnungsgruppe ki.

Das Mindestentgelt beträgt monatlich € brutto. Es wird darauf hingewiesen, dass sich das angeführte Mindestentgelt aufgrund von gesetzlichen Vorschriften gegebenenfalls durch anrechenbare Vordienstzeiten sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöht.

Von den BewerberInnen werden folgende Voraussetzungen erwartet:

- die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung für Kindergärten oder der Diplomprüfung für Kindergartenpädagogik
-

Bewerbungen sind bis spätestens bei der Gemeinde / Marktgemeinde / Stadtgemeinde einzubringen.

Für Informationen steht Ihnen zur Verfügung.

Hier:

Auf § 2 des Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 in Verbindung mit § 7 des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 wird hingewiesen.

Variante:

Gemäß § 2 des Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 in Verbindung mit § 7 des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden insbesondere Frauen eingeladen, sich zu bewerben.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Integration mit Herz

Offene Spielgruppe für Flüchtlingskinder in Thaur



LRⁱⁿ Christine Baur zu Besuch bei der offenen Spielgruppe für Flüchtlingskinder in Thaur, die von Romedia Fischler ehrenamtlich organisiert wird.

Viele ambitionierte TirolerInnen engagieren sich ehrenamtlich und opfern ihre kostbare Freizeit, um Menschen auf der Flucht zu helfen und ihre Situation zu erleichtern. „Schätzungen belaufen sich auf weit über 1.000 Mitbürgerinnen und Mitbürger, die ihre Zeit und ihre Arbeit in den Dienst der Unterstützung von schutzsuchenden Menschen stellen“, berichtet Soziallandesrätin Christine Baur, der es ein Anliegen ist, dieses vorbildhafte Engagement vor den Vorhang zu holen.

Ein Beispiel ist Romedia Fischler, die in Thaur eine offene Spielgruppe für Flüchtlingskinder ins Leben gerufen hat. „Gerade die Kleinsten unter den Flüchtlingen brauchen besondere Unterstützung – sie wurden aus ihrem gewohnten Lebensumfeld gerissen und bekommen mit, dass sich ihre Angehörigen Sorgen um das weitere Schicksal der Familie machen“, weiß LRⁱⁿ Baur. Ziel von Romedia Fischler ist es daher, den Kindern einen sicheren Raum zu geben, wo sie einfach nur Kind sein können und wo sie ein Zugehörigkeitsgefühl und auch Geborgenheit außerhalb des Familienverbandes erleben.

Gelebte Integration

„Durchschnittlich kommen rund zehn Flüchtlingskinder im Alter von zwei bis

13 Jahren in die Spielgruppe – auch meine eigenen Kinder sind dabei und nehmen ab und zu eine Mitschülerin mit“, berichtet Romedia Fischler. Dort wird gemalt, gebastelt, gespielt, gekocht und Deutsch gelernt. „Die Kinder kommen sehr gerne und ich habe sie bereits ins Herz geschlossen“, betont die engagierte Thaurerin, der ihre Tätigkeit aber auch hin und wieder schlaflose Nächte beschert: „Jedes einzelne der Kinder hat Schreckliches erlebt und sie verarbeiten dies auf sehr unterschiedliche Art und Weise“.

Nichtsdestotrotz steht der Spaß im Mittelpunkt der Spielgruppe. Ganz besondere Momente sind für Romedia Fischler, wenn eines der Kinder das erste Mal auf Skiern steht oder seit langem wieder einmal schwimmen gehen darf. Auch die Eltern der Kinder werden miteinbezogen: So haben diese beispielsweise angeboten, für die Geburtstagsfeiern der Kinder Kuchen zu backen.

„Die unaufgeregte und selbstverständliche Art, wie in Thaur Integration gelebt wird, ist beeindruckend“, betont LRⁱⁿ Christine Baur, die die Spielgruppe besucht hat und sich herzlich für das Engagement der ehrenamtlichen MitarbeiterInnen rund um Romedia Fischler bedankt.

Aktuelles aus der Geschäftsstelle

von Mag. Peter Stockhauser und Mag. Clemens Peer

○ **Energieabgabenvergütung (ENAV) auch für Dienstleistungsbetriebe der Gemeinden)**

Nach dem Energieabgabenvergütungsgesetz ist eine Vergütung der Abgaben auf elektrische Energie, Erdgas, Kohle, Mineralöl und Flüssiggas möglich. Energieintensive Betriebe können einen Teil der an den Energielieferer bezahlten Energieabgaben vom Finanzamt vergütet bekommen. Seit einer Gesetzesänderung im Jahr 2010 konnten nur mehr Betriebe, deren Schwerpunkt in der Herstellung körperlicher Wirtschaftsgüter bestand, diese Rückvergütung beantragen. Der österreichische Gesetzgeber hat die Beschränkung der ENAV auf Produktionsbetriebe an die Zustimmung der Kommission geknüpft (§ 4 Abs. 7 EAVG). Im Juli 2016 hat der Europäische Gerichtshof nunmehr allerdings entschieden, dass diese Zustimmung nicht rechtswirksam erteilt wurde. Die Gesetzesänderung ist daher niemals wirksam in Kraft getreten.

Dies bedeutet, dass Dienstleistungsbetriebe, die noch keine Anträge auf ENAV für die Jahre ab 2011 gestellt haben bzw. deren Anträge noch unerledigt sind, ihre Ansprüche voraussichtlich geltend machen können, da das Bundesfinanzgericht an die Entscheidung des EuGH gebunden ist. Betroffen sind insbesondere folgende Betriebe gewerblicher Art der Gemeinden: Kindergärten, Sportplätze und -hallen, Eishallen, Bergbahnen, Büchereien, Museen, Altenheime, Pflegeheime, Frei- und Hallenbänder, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung, öffentlicher Personennahverkehr, Krankenhäuser, Tourismusbüros, Veranstaltungssäle, etc.

Für allfällige Rückfragen stehen die MitarbeiterInnen des Tiroler Gemeindeverbandes sowie Herr Steuerberater Mag. Dr. Helmut Schuchter, Tel. Nr. +43 (0) 512 90 83 20-0, E-Mail: office@stauderschuchter-kempf.at, gerne zur Verfügung.

○ **Zustimmungserklärung des Grundeigentümers § 22 Abs. 2 lit. a TBO 2011 – Genehmigung der Grundverkehrsbehörde erforderlich**

Nach § 22 Abs. 2 lit. a TBO 2011 ist bei einem Bauansuchen über einen Neu- und/oder Zubau, wenn der Bauwerber nicht Grundeigentümer oder Bauberechtigter ist, der Baubehörde die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers bzw. des Bauberechtigten vorzulegen.

§ 37 Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 – TGVG 1996 sieht in diesem Zusammenhang vor, dass Baubewilligungen, die das Verfügungsrecht über ein Grundstück oder die Zustimmung des Eigentümers oder des Bauberechtigten zur Errichtung eines Gebäudes auf fremdem Grund zur Voraussetzung haben, erst erteilt werden dürfen, wenn die entsprechende rechtskräftige Entscheidung nach § 24 Abs. 1 oder § 25 Abs. 1 oder die entsprechende Bestätigung nach § 25a Abs. 1, 2 oder 3 erster Satz für den betreffenden Rechtserwerb vorliegt. Bescheide, mit denen eine Baubewilligung erteilt wird, ohne dass die entsprechende rechtskräftige Entscheidung oder die entsprechende Bestätigung der Grundverkehrsbehörde für den betreffenden Rechtserwerb vorliegt, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler (§ 37 Abs. 2 TGVG 1996). Zustimmungserklärungen iSd. § 22 Abs. 2 lit. a TBO 2011 sind daher der Grundverkehrsbehörde anzuzeigen und muss die entsprechende Erledigung der Grundverkehrsbehörde der Baubehörde noch vor Erlassung des Baubescheides vom Bauwerber vorgelegt werden. Bei Unklarheiten empfiehlt es sich im Einzelfall mit der zuständigen Grundverkehrsbehörde (Bezirkshauptmannschaft) Rücksprache zu halten.

○ **Bürgermeistertag im Rahmen der Agro Alpin 2016**

Wegen einer Terminüberschneidung mit dem 63. Österreichischen Gemeindetag in Klagenfurt, wird der traditionelle Bürgermeistertag ausnahmsweise dieses Jahr nicht wie gewohnt im Rahmen der Innsbrucker Herbstmesse abgehalten, sondern anlässlich der Agro Alpin Messe 2016 (Fachmesse für Land- Forst und Kommunaltechnik), welche vom 10. – 13. November 2016 im Messegelände Innsbruck stattfin-



Foto: Die Fotografen

Mag. Peter Stockhauser, Geschäftsführer

Adamgasse 7a
6020 Innsbruck

Tel. 0512 587 130-13
Fax: 0512 587 130-14

E-Mail: p.stockhauser@gemeindeverband-tirol.at
Internet:
www.gemeindeverband-tirol.at

den wird. Der Bürgermeistertag wird dabei am Donnerstag, den 10. November 2016 organisiert. Weitere Informationen über diese Veranstaltung erfolgen zeitgerecht im Zuge einer gesonderten Einladung.

○ Informationsveranstaltungen zur neuen Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung - VRV 2015

Ab 11. Oktober 2016 veranstaltet die Firma Kufgem GmbH kostenlose Informationsveranstaltungen zur neuen Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung - VRV 2015. Für Anmeldungen und Fragen zu diesen Veranstaltungen steht Herr Recla, Fa. Kufgem GmbH unter recla@kufgem.at bzw. 05372 6902-630 gerne zur Verfügung. Die Informationsveranstaltungen finden an folgenden Terminen statt:

Di., 11. Oktober, 9-12 Uhr Telfs (Sportzentrum)

Di., 11. Oktober, 14-17 Uhr Landeck (LanTech Innovationszentrum)

Mi., 12. Oktober, 9-12 Uhr Breitenwang (Veranstaltungszentrum)

Di., 18. Oktober, 14-17 Uhr Schwaz (SZentrum)

Do., 20. Oktober, 9-12 Uhr Kitzbühel (Rasmushof)

○ Schulungs- und Informationsveranstaltungen

In nächster Zeit ist geplant, zu folgenden Themen Veranstaltungen durchzuführen:

● „Führungskräftelehrgang für Bürgermeister(-stellvertreter)Innen“

ReferentInnen: Prof. Dr. Eduard Zwierlein, Dr.ⁱⁿ Luise Vieider, Mag. Bernhard Scharmer, Mag. Peter Stockhauser, Mag. Clemens Peer u.a.

Ab 13. Oktober 2016 wird im Tiroler Bildungsinstitut Grillhof ein Führungskräftelehrgang angeboten. Kerninhalte des Lehrgangs sind: Führung gestalten, Kernaufgaben in einer Gemeinde, Gemeindeführung, Kommunikation, Budget- und Finanzverwaltung, Dienst- und Besoldungsrecht und Raum- und Bauordnungsrecht. Die Zielgruppe sind BürgermeisterInnen und BürgermeisterstellvertreterInnen.

● „Praxisseminar Baurecht – vom Bauverfahren bis zum Baubescheid“

Referenten: Ing. Mag. Peter Draxl, Bauamt der Gemeinde Inzing und Arch. DI Robert Pirschl;

Im Rahmen dieser Veranstaltung setzen sich die Vortragenden mit praxisrelevanten Fragen aus dem Rechtsbereich „Baurecht“ lösungsorientiert auseinander und bieten damit eine wertvolle Hilfestellung für die in Bauämtern tätigen TeilnehmerInnen.

Diese Schulungsveranstaltung wird nochmals am **Mittwoch, den 19. Oktober 2016** und am **Montag, den 14. November 2016** im Tiroler Bildungsinstitut Grillhof sowie am **Montag, den 21. November 2016** im Bildungshaus Osttirol, Lienz als „Ganztagesveranstaltung“ angeboten werden.

● „Praxisseminar Grundlagen der Lohnverrechnung“

ReferentInnen: Ronald Psailer und Melanie Kofler, beide Abt. Buchhaltung beim Amt der Tiroler Landesregierung;

Ausgehend von den relevanten Grundlagen (Steuerrecht, Sozialversicherungsrecht) werden in diesem Seminar die verschiedenen Arten von „Bezügen“, „sonstigen Bezügen“ und „Abzüge“ für DienstnehmerInnen behandelt. Darüber hinaus geht es um Dienstgeberabgaben und um Praxis-Fragen wie Brutto-/Netto-Vorgaben, Berechnung des Jahressechstel, Erklärung des Lohnkontos, Säumniskosten bei falschen An- oder Abmeldungen, etc.

Diese Schulungsveranstaltung wird am **Montag, den 24. Oktober 2016** im Tiroler Bildungsinstitut Grillhof als „Ganztagesveranstaltung“ angeboten werden.

● Seminar „Amtliche Texte verständlich schreiben“

Referentin: Sabine Kramer, Trainerin und Beraterin mit den Schwerpunkten „Kundenorientierung und Kommunikation“;



Foto: Julia Moll

Mag. Clemens Peer Geschäftsführer-Stv.

Adamgasse 7a
6020 Innsbruck

Tel. 0512 587 130-12
Fax: 0512 587 130-14

E-Mail: c.peer@gemeindeverband-tirol.at
Internet:
www.gemeindeverband-tirol.at

In diesem Seminar geht es um den Aufbau und die moderne Textgestaltung. Im Seminar wird auf folgende Schwerpunktfragen eingegangen: Wann ist ein Text verständlich? Welche Formulierungen sind akzeptanzfördernd und gleichzeitig verständlich für die Ansprechpartner in der Hoheitsverwaltung? Wie komme ich zu verständlichen Aussagen bei Auskünften, Zu- und Absagen, bei einem Bescheid oder bei einem Vertrag? Darüber hinaus geht es in diesem Seminar um den passenden Ausdruck und einer Analyse des Mitteilungsstils sowie dem Texten mit klaren und zeitgemäßen Formulierungen.

Diese Schulungsveranstaltung wird nochmals am Mittwoch, den 16. November 2016 im Tiroler Bildungsinstitut Grillhof, als „Ganztagesveranstaltung“ angeboten werden.

● „Ausgewählte Praxisfragen aus Verfahrensgesetzen (VwGVG, AVG, VStG, VVG)“

Referenten: Dr. Albin Larcher und Dr. Sigmund Rosenkranz, beide Landesverwaltungsgericht Tirol;

Im Rahmen dieser Veranstaltung setzen sich die Teilnehmer mit den letzten wesentlichen Neuerungen der angeführten Verfahrensgesetze, praxisrelevanten Beispielen sowie wichtigen verfahrensrechtlichen Aspekten für belangte Behörden aus Sicht des LVwG auseinander. Es wird um Bekanntgabe allfälliger Praxisfragen im Rahmen der Anmeldung gebeten.

Diese Schulungsveranstaltung wird am Donnerstag, den 17. November 2016 im Tiroler Bildungsinstitut Grillhof, als „Ganztagesveranstaltung“ angeboten werden.

● „Aktuelle Änderungen im Dienst- und Besoldungsrecht - Praxisseminar“

Referent: Mag. Peter Stockhauser, GF Tiroler Gemeindeverband;

Im Rahmen dieser Veranstaltung setzen sich die Teilnehmer mit den aktuellen Gesetzesänderungen im Dienst- und Besoldungsrecht für Gemeinde(-verbands) bedienstete auseinander.

Diese Schulungsveranstaltung wird am Mittwoch, den 23. November 2016 im Tiroler Bildungsinstitut Grillhof, bei Bedarf zwei Mal am angeführten Tag, als „Halbtagesveranstaltung“ angeboten werden.

Die Einladungen samt Details zu den Veranstaltungen wurden bzw. werden im Wege des Tiroler Bildungsinstituts Grillhof, Grillhofweg 100, 6080 Innsbruck, zeitgerecht ausgesandt. Die Seminarbeschreibungen finden Sie auch auf der Homepage des Tiroler Gemeindeverbandes.

Für allfällige Rückfragen stehen die MitarbeiterInnen des Tiroler Gemeindeverbandes in Innsbruck jederzeit gerne zur Verfügung.

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:
Tiroler Gemeindeverband

Geschäftsführer des Medieninhabers:
Mag. Peter Stockhauser

Anschrift: 6020 Innsbruck,
Adamgasse 7a
Tel. 0 512/58 71 30
Fax: 0 512/58 71 30 - 14
E-Mail:
tiroler@gemeindeverband-tirol.at

Redaktionsleitung: Peter Leitner

Hersteller: Raggl Druck GmbH
Rossgasse 1, 6020 Innsbruck

Erscheinungsweise:
Alle 2 Monate
Erscheinungsort: Innsbruck
Bezug: gratis

Offenlegung gem. § 25 MedG.
Medieninhaber:
Tiroler Gemeindeverband
Adamgasse 7a, 6020 Innsbruck

Personalia

Bgm. Rudolf Köll, Tarrenz	60
Bgm. LAbg. Mag. Jakob Wolf, Umhausen	50
Alt-Bgm. Erwin Posch, Volders	90
Bgm. Ing. Gerhard Krug, Rietz	55
Bgm. Alfons Rastner, Mühlbachl	60
Bgm. Georg Hörtnagl, Unterperfuss	60

TIROLER GEMEINDEVERBAND

Ihre Ansprechpartner



BGM. MAG. ERNST SCHÖPF
PRÄSIDENT

Tel. 0512-587130

Fax. 0512-587130-14

E-Mail: tiroler@gemeindeverband-tirol.at



MAG. PETER STOCKHAUSER
GESCHÄFTSFÜHRER

Tel. 0512-587130-13

Fax. 0512-587130-14

E-Mail: p.stockhauser@gemeindeverband-tirol.at



MAG. CLEMENS PEER
GESCHÄFTSFÜHRER-STELLVERTRETER

Tel. 0512-587130-12

Fax. 0512-587130-14

E-Mail: c.peer@gemeindeverband-tirol.at



BIANCA FÖGER
BÜROLEITUNG
ASSISTENTIN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Tel. 0512-587130-11

Fax. 0512-587130-14

E-Mail: b.foeger@gemeindeverband-tirol.at

Anschrift für alle: Adamgasse 7a, 6020 Innsbruck

Internet: www.gemeindeverband-tirol.at



christian.switak
@we-tirol.at



walter.soier
@we-tirol.at

Partner der Gemeinden
im schönsten Land der Welt.

Wir sind für Sie da.

Hotline: 0512 5393-888